



Sandabbau im Nassschnitt Horstfelde [1]

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Planungskonzept zur Festlegung von
Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung

Anlage 1 zum Beschluss 05/03/04
der 5. Sitzung der Regionalversammlung am 17.06.2021

Stand: 01. September 2021 mit Änderungen nach
Abstimmungstermin mit den Gemeinden Michendorf und Nuthetal

Erarbeitet von:

Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming
Oderstraße 65 · 14513 Teltow · www.havelland-flaeming.de

Inhaltsverzeichnis

I. Planungsanlass und -absicht	6
II. Rechtsgrundlage	9
II.1 Materiell-rechtliche Voraussetzungen	9
III. Oberflächennahe Rohstoffgewinnung in der Region Havelland-Fläming.....	11
III.1 Festlegungen	11
III.2 Begründung zu den Festlegungen	14
III.2.1 Planungskonzept.....	14
III.2.2 Fazit.....	31
III.2.3 Anwendung der Festlegungen	31
IV. Methode	33
IV.1 Datengrundlage	33
IV.2 Kriterien zur Bestimmung von Gebieten Rohstoffgewinnung	36
IV.2.1 Kriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung.....	36
IV.2.2 Kriterien zur Bestimmung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung	38
IV.2.3 Tabellarische Übersicht der Kriterienanwendung auf die LBGR-Vorschläge.....	40
V. Quellen	51

Abkürzungsverzeichnis

ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbergG	Bundesberggesetz
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BU	Berliner Umland
d.h.	das heißt
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FRV	Freiraumverbund LEP HR
G	Grundsatz
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geographisches Informationssystem
GL	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
GSP	Grundfunktionale Schwerpunkte
GSR	Gestaltungsraum Siedlung nach LEP HR
i.V.m.	in Verbindung mit
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LGB	Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLUK	Ministeriums Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MZ	Mittelzentrum
N	Norden
NO	Nordosten
NSG	Naturschutzgebiet
NW	Nordwesten
O	Osten
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OZ	Oberzentrum
PLIS	Planungsinformationssystem Berlin-Brandenburg
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung
RegPI	Regionalplan
RegPI RL	Richtlinie für Regionalpläne

ROG	Raumordnungsgesetz
RPG HF	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
RPS HF	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming
S	Süden
SO	Südosten
SPA	Special Protection Area
SW	Südwesten
VB	Vorbehaltsgebiet
VBS	Vorbehaltsgebiet Siedlung
VR	Vorranggebiet
W	Westen
WEA	Windenergieanlage
WEG	Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Windeignungsgebiet)
WMR	Weiterer Metropolitanraum
WSG	Wasserschutzgebiet
Z	Ziel
z.B.	zum Beispiel

I. Planungsanlass und -absicht

- 1 In einem Monitoring der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming auf der Basis von Abbaudaten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) [2] wurden die Gewinnungszahlen der ursprünglich im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die oberflächennahen Rohstoffe in der Region ausgewertet. An Sanden, Kiesen und Tonen wurden hiernach im Zeitraum von 2011 bis 2016 insgesamt 9,57 Millionen Tonnen in den Vorranggebieten zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und zusätzlich 1,83 Millionen Tonnen in den Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe abgebaut, insgesamt also 11,4 Millionen Tonnen in 6 Jahren. Dabei wurden die in m³ gelieferten Tonabbaumengenangaben nach Abstimmung mit dem größten Tongewinnungsunternehmen Röben in Reetz mit einem Faktor von 1m³ zu 1,8t zwecks Vergleichbarkeit umgerechnet.
- 2 Die jährlichen Abbaumengen der letzten beiden Jahre des Monitoringzeitraums (insgesamt 3,1 Millionen Tonnen in den Vorranggebieten zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und zusätzlich 0,55 Millionen Tonnen in den Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) lagen unwesentlich unter der durchschnittlichen jährlichen Abbaumenge der im Monitoringzeitraum insgesamt betrachteten 6 Jahre. Im Rahmen dieses Monitorings kann man von einer stabilen durchschnittlichen jährlichen Abbaumenge von 1,9 Millionen Tonnen in den betrachteten Gewinnungsgebieten der Region in den Jahren 2011 bis 2016 ausgehen. Der Bauboom der letzten Jahre im Wohnungsbau wie auch bei den Infrastrukturmaßnahmen schlägt sich in den jährlichen Fördermengen der Region in diesen Zahlen noch nicht nieder.
- 3 Aus der Anzahl an Wohnungen in neuen Wohngebäuden nach der Baufertigstellungsstatistik der letzten zehn Jahre lässt sich eine erhebliche Zunahme der Bautätigkeit in den letzten fünf Jahren ableiten. Im Berliner Umland der Region wurden im Fünfjahreszeitraum von 2014 bis 2018 15.847 Wohnungen neu hergestellt. Im vorangegangenen Fünfjahreszeitraum von 2009 bis 2013 waren es dagegen 10.062 neu fertiggestellte Wohnungen. Das entspricht einem Zuwachs von 57,5 Prozent in der Wohnbautätigkeit für den aktuellen Fünfjahreszeitraum im Berliner Umland der Region Havelland-Fläming. Im Weiteren Metropolitanraum entsprach dieser Zuwachs im Vergleich zwischen diesen beiden Fünfjahreszeiträumen sogar einem Plus von 66,2 Prozent, allerdings auf einer wesentlich geringeren Grundgesamtheit basierend: Fertigstellung von neuen Wohneinheiten in diesem Teilraum der Region von 2009 bis 2013 2.326 Wohneinheiten und von 2014 bis 2018 3.867 Wohneinheiten [12].
- 4 Mutmaßlich marktwirtschaftlicher wie auch zeitlicher Abbaugenehmigungsumstände bedingt, erfolgen hier Importe der Rohstoffe bzw. von Baufertigprodukten aus anderen Regionen bzw. aus dem Ausland. So wurden für umfangreiche Bauprojekte in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im Raum Mühlberg in der Nachbarregion Lausitz-Spreewald gewonnen Kiese und Sande z.B. für den Straßenbau, das Berliner Stadtschloss sowie den Großflughafen BER genutzt. Im Raum Mühlberg betrug die jährliche Fördermenge an Kies und Sand im Jahr 2019 über 5 Millionen Tonnen.
- 5 In einer Studie „Kies – der wichtigste heimische Baurohstoff“ aus dem Jahr 2020 schätzen Experten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) [13] die Rahmenbedingungen der Gewinnung von Kies und anderen Baurohstoffen in Deutschland wie folgt ein:

- 6 *„Wegen der weiterhin extrem hohen Nachfrage nach Baurohstoffen aufgrund des anhaltenden Baubooms in Deutschland, verbunden mit gestiegenen Gewinnungs- und Transportkosten, sind die Kiespreise in den letzten Jahren jährlich um 5–10%, teils sogar mehr, gestiegen.“ (Seite 6 der Studie)*
- 7 *„Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiterhin in einem kräftigen Aufschwung, private Baukredite sind sehr günstig und auch in die Erneuerung und Sanierung der Verkehrsinfrastruktur werden fortlaufend erhebliche Mittel investiert. Als Folge davon traten im Jahr 2016 erstmals in Hamburg, im Jahr 2017 dann auch im Ruhrgebiet Versorgungsengpässe bei Baurohstoffen für den Straßenbau auf, die sich im Jahr 2018 auf den Hochbau im Ruhrgebiet, sowie in die Großräume Mannheim-Karlsruhe und Berlin/Potsdam ausweiteten.“ (Seite 9 der Studie)*
- 8 In der gemeinsam vom Landesamt für Bauen und Verkehr sowie vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im November 2018 herausgegebenen Bevölkerungsvorausschätzung des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2030 [11] wird in der mittleren Variante von einem Bevölkerungszuwachs in der Region Havelland-Fläming von 780.100 Einwohnern (Prognoseausgangsjahr 2016) auf 823.500 Einwohner ausgegangen. Dies entspricht einem Zuwachs um 5,6 Prozent. Nach oberer Variante wird für das Jahr 2030 eine Einwohnerzahl von 841.300 Einwohnern vorausgeschätzt (Zuwachs um 7,8 Prozent). Entsprechend wird im nächsten Jahrzehnt fortführend mit intensiver Bautätigkeit in der Region zu rechnen sein.
- 9 Die Gewinnung von Sand und Kies wird durch die Baustoffnachfrage bestimmt. Diese unterliegt Konjunkturzyklen, so dass sich ein genauer Bedarf für einen mittel- bzw. längerfristigen Zeitraum schwer abschätzen lässt. Daher legen die landesplanerischen Vorgaben für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung einem Planungskonzept keine Mengenbedarfsbestimmungen zu Grunde. Dies ist auch vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Verarbeitungsansprüche an die Eigenschaften der Baurohstoffe nachvollziehbar.
- 10 Das Raumordnungsgesetz (ROG) [6] legt Grundsätze als Leitvorstellungen fest. Hier gilt § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 ROG: *„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“*
- 11 Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) [2] setzt seit 01. Juli 2019 in Konkretisierung des Landesentwicklungsprogramms den hochstufigen raumordnerischen Rahmen für die Entwicklung der gesamten Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wie auch der raumordnungsplanerisch abgegrenzten Teilräume, also u.a. der Planungsregionen im Land Brandenburg. Im LEP HR werden wesentliche Themen der Raumordnungsplanung weitgehend vorgezeichnet.
- 12 Nach Z 2.15 LEP HR sind *„Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (ohne fossile Energieträger) im Land Brandenburg in den Regionalplänen zu sichern“*.
- 13 Die Begründung zu Z 2.15 LEP HR führt aus: *„Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat die Gewinnung und Nutzung der vom Bergrecht erfassten einheimischen Bodenschätze. Jenseits fossiler Energieträger betrifft dies in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg insbesondere die oberflächennahen Rohstoffe, deren Aufsuchung und Gewinnung sichergestellt werden soll. Als wirtschaftlich nutzbare oberflächennahe Rohstoffe gel-*

ten im Wesentlichen Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Grauwacke und Badetorfe. Diese unentbehrlichen Rohstoffe werden zunehmend knapper. Häufig bestehen auf Flächen, unter denen die vorhandenen, begrenzten Rohstoffvorräte lagern, andere Nutzungsinteressen, die einem Abbau ganz oder teilweise im Wege stehen. Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufäche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer.

- 14 *Entsprechende Nutzungskonflikte mit anderen Raumnutzungen sind im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung geeigneter Raumordnungsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu lösen. Dabei sollen die Standortgebundenheit der Lagerstätten insbesondere die Begrenztheit der Vorkommen sowie konkrete Betriebs- und Lagerstättenverhältnisse im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.“*
- 15 Die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (Amtsblatt Nr. 49 vom 11. Dezember 2019) [5] gibt für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zusätzlich Anwendungshinweise, u.a. mit einer Vorgabe von Kriterien.
- 16 Im Rahmen der regionalplanerischen Steuerung der verschiedenen Raumanprüche ist es Aufgabe aus dem LEP HR, ausgewählte Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe (in der Region Havelland-Fläming: Kiese, Sande, Tone) wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Als solche gelten Nutzungen, welche die Rohstoffgewinnung dauerhaft ausschließen oder erheblich behindern.

II. Rechtsgrundlage

II.1 Materieil-rechtliche Voraussetzungen

- 17 Raumordnungspläne dienen der Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum und dem Ausgleich auftretender Konflikte auf der jeweiligen Planungsebene sowie der Vorsorge einzelner Nutzungen und Funktionen des Raums, die mit einer nachhaltigen Raumentwicklung als Leitvorstellung gemäß § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) anzustreben ist [8].
- 18 Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vertieft die Regionalplanung anhand von Regionalplänen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz und den Raumordnungsplänen ergeben. Regionalpläne konkretisieren diese für die jeweilige Region (§ 3 RegBkPIG) zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Nach § 3 Absatz 1 Satz 6 RegBkPIG wird das Gebiet des Landes Brandenburg in fünf großflächige Teilräume, die Regionen, gegliedert, welche als weitgehend miteinander verflochtene Lebens- und Wirtschaftsräume sowie als Räume wesentlicher naturräumlicher, siedlungs- und infrastruktureller Verflechtung begriffen werden. Gemäß § 3 Absatz 2 RegBkPIG gehören zur Region „Havelland-Fläming“ die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.
- 19 Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) [4] beauftragt die Regionalplanung gemäß Ziel 2.15, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung festzulegen.
- 20 Im Regionalplan Havelland-Fläming werden die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2. ROG [8] als Ziele der Raumordnung festgelegt: *„Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“*.
- 21 Die verbindlichen Ziele der Regionalplanung gelten als letztabgewogen und sind als solche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 ROG).
- 22 Ziele der Raumordnung sind in diesem Plan vor der jeweiligen Ziffer der Festlegung mit einem „Z“ als Ziel der Raumordnung gekennzeichnet.
- 23 Die Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung werden in diesem Regionalplan gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3. ROG [8] als Grundsätze festgelegt: *„Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.“*
- 24 Grundsätze der Raumordnung sind in diesem Plan vor der jeweiligen Ziffer der Festlegung mit einem „G“ als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet.
- 25 Zwecks Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums können in Raumordnungsplänen Gebiete bezeichnet werden:
- 26 § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG versteht unter Vorranggebieten *„Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame*

Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“.

- 27 § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG versteht unter Vorbehaltsgebieten „Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.“
- 28 Die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne [5] gibt der Regionalplanung gemäß Abschnitt 2.1 ‚Festlegungen‘ unter nachstehendem Unterabschnitt 2.1.1 vor, die Planzeichen gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie zu verwenden und ihre Anwendungsvorgaben zu berücksichtigen.

III. Oberflächennahe Rohstoffgewinnung in der Region Havelland-Fläming

III.1 Festlegungen

Z 2.3.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

- 29 In den Vorranggebieten für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind oberflächennahe Rohstoffvorkommen von regionaler Bedeutung zu nutzen und zu sichern. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Vorranggebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe nicht vereinbar sind.
- 30 Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in der Festlegungskarte des Regionalplans gemäß der Richtlinie für Regionalpläne [5] dargestellt.
- 31 Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind:

Nr.	Vorranggebiet	Rohstoffart	Größe in ha
VR 01	Berkenbrück-Ruhlsdorf	Kiessand	12,77
VR 02	Damsdorf Am Vogelstangenberg	Sand/Kiessand	12,08
VR 03	Emstal	Sand	50,53
VR 04	Fohrder Berg Nord und Süd (2 Teilflächen)	Sand	19,19
VR 05	Fresdorfer Heide	Kiessand	33,33
VR 06	Glienick	Ton	12,79
VR 07	Görzke	Kiessand	5,67
VR 08	Großwudicke	Sand/Kiessand	44,77
VR 09	Güterfelde	Sand	17,56
VR 10	Horstfelde-Nord	Kiessand	56,28
VR 11	Horstfelde-Süd	Kiessand	55,36
VR 12	Knoblauch-Kapellberg	Sand	13,11
VR 13	Krahne	Sand	24,72
VR 14	Lietzow	Sand	13,58
VR 15	Lindower Heide	Kiessand	56,23
VR 16	Linthe	Sand/Kiessand	534,38
VR 17	Linthe 2	Sand	125,72
VR 18	Marzahne	Kiessand	6,61
VR 19	Michelsdorf	Sand	11,32
VR 20	Möthlow	Kiessand	42,61
VR 21	Niederwerbig B	Sand	84,79
VR 22	Niemegk/An der Autobahn	Sand	78,11
VR 23	Reetz-Nord	Ton	80,78
VR 24	Rietz-Nordwest	Sand/Kiessand	43,35
VR 25	Viesen	Sand/Kiessand	32,09
VR 26	Vietznitz	Sand	45,59
VR 27	Wünsdorf	Sand	83,59
VR 28	Zachow	Kiessand	18,74
		Summe:	1615,65

G 2.3.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

- 32 In den Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe kommen dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu.
- 33 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in der Festlegungskarte des Regionalplans gemäß der Richtlinie für Regionalpläne [5] dargestellt.
- 34 Vorbehaltsgebiete für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sind:

Nr.	Vorbehaltsgebiet	Rohstoffart	Größe in ha
VB 01	Bensdorf/Vehleener Berge	Kiessand	20,42
VB 02	Bensdorf-Ost	Kiessand	70,23
VB 03	Bensdorf-West	Kiessand	171,76
VB 04	Berkenbrück-Ruhlsdorf	Kiessand	51,54
VB 05	Fichtenwalde	Sand	99,94
VB 06	Frankenfelde	Sand/Kiessand	74,11
VB 07	Fresdorfer Heide	Kiessand	15,73
VB 08	Görzke	Kiessand	201,05
VB 09	Gottsdorf	Kiessand	24,07
VB 10	Gräben	Kiessand	14,64
VB 11	Gräfendorfer Heide	Kiessand	31,13
VB 12	Gränigen-West	Kiessand	88,85
VB 13	Grebs	Sand	301,64
VB 14	Horstfelde-Nord (2 Teilflächen)	Kiessand	76,18
VB 15	Horstfelde-Süd (2 Teilflächen)	Kiessand	41,36
VB 16	Kallinchen-Süd	Sand	105,28
VB 17	Krahne-Ost	Kiessand	112,24
VB 18	Krahne-Prützke	Sand	21,90
VB 19	Marzahne	Kiessand	9,41
VB 20	Michelsdorf	Sand	25,98
VB 21	Möthlitz-Süd	Ton	11,10
VB 22	Nennhausen	Ton	19,14
VB 23	Nichel	Sand	25,23
VB 24	Niemegk/An der Autobahn	Sand	15,64
VB 25	Nitzahn	Sand/Kiessand	88,45
VB 26	Plötzin-Ost	Sand	139,20
VB 27	Reetz 4	Kiessand	13,83
VB 28	Reetz-Süd	Ton	12,37
VB 29	Rietz-Ost	Kiessand	35,13
VB 30	Rietz-Süd	Kiessand	76,36
VB 31	Schlunkendorf-Südost	Sand	31,61
VB 32	Schmerzke	Sand	19,71
VB 33	Schöna-Kolpien	Kiessand	99,22
VB 34	Sernow-Süd	Kiessand	181,23
VB 35	Steinberg-Ost	Kiessand	10,23
VB 36	Trechwitz	Kiessand	58,90
VB 37	Vieritz	Sand/Kiessand	54,29
VB 38	Vieritz-Kattenberge	Kiessand	18,01

Nr.	Vorbehaltsgebiet	Rohstoffart	Größe in ha
VB 39	Warsow	Sand	18,24
VB 40	Wollin-Friesdorf	Kiessand	10,41
		Summe:	2495,76

G 2.3.3 Verkehrserschließung der Gebiete Rohstoffgewinnung

Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass die mit Straßentransporten verbundenen Belastungen durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten werden.

III.2 Begründung zu den Festlegungen

III.2.1 Planungskonzept

35 Dem nachstehend erläuterten Planungskonzept liegen eine fachliche Einschätzung als Fachbeitrag des LBGR sowie regionalplanerische Kriterien gemäß der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne [5] zu Grunde.

36 In den Anwendungshinweisen dieser Richtlinie werden folgende Kriterien aufgeführt:

37 - Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung

- VR01 hohe Sicherungswürdigkeit: Bauwürdigkeit und vorhandene Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR)
- VR02 Seltenheit der Rohstoffe
- VR03 geringe Raumnutzungskonflikte
- VR04 gute Erschließbarkeit

38 - Kriterien für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung

- VB01 geringere Sicherungswürdigkeit: Bauwürdigkeit und Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR)
- VB02 geringe Raumnutzungskonflikte
- VB03 gute Erschließbarkeit

39 Als zusätzliches Kriterium für beide festzulegenden Gebietskategorien wird eine Mindestgröße von 10 ha als VR05 bzw. VB04 ergänzt. Im Falle von unmittelbarem räumlichem Anschluss von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung gilt dieses im räumlichen Zusammenhang der Gebiete.

40 Die Kriterien sind in der Übersicht im Abschnitt IV.2 detailliert aufgeführt und werden nachstehend erläutert.

41 Fachliche Einschätzung des LBGR

42 Erläuterung der Kriterien VR01 und VB01: Fachbeitrag des LBGR zur Sicherungswürdigkeit von Flächen

43 In einer fachlichen Ausarbeitung des LBGR vom 15. Mai 2020 werden Rohstoffflächen in der Region Havelland-Fläming in einer Matrix bewertet. Die Ermittlung der Wertigkeit einer jeden Rohstofffläche wurde nach zwei Bereichen vorgenommen:

44 a) Einschätzung der Bauwürdigkeit der Rohstofffläche auf der Basis geologischer Kriterien des LBGR mit Bewertungsskala in Punkten

- Wirtschaftliche Bedeutung:
1 - lokal, 2 - regional, 3 – überregional
- Erkundungsstand:
1 - vermutet, 2 - gefolgert, 3 – erkundet
- Rohstoffqualität/Mächtigkeit:
1 - Füllsande u.ä., 2 - Qualitätsprodukt nach Aufbereitung, 3 - besondere Qualität
- Vorratslage/Erweiterungsflächen:
1 - Rest- bzw. Kleinstvorräte, 2 - nachweisbare Erkundung, 3 - langfristig gut

45 b) Einschätzung der Flächenkategorie der Rohstofffläche unter Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse

- Gewinnung mit zugelassenem Betriebsplan (Bergwerkseigentum § 9 BbergG)
- Nutzungsrecht (Bewilligung § 8 BbergG)
- Vorstufe evtl. Abbaukonzession (Erlaubnis § 7 BbergG)
- keine Bergrechte oder sonstige Gewinnungsberechtigungen

In seiner Bewertungsskala vergibt das LBGR hier folgende Punkte:

0 - Darstellung als KOR 50-Fläche, 3 - Bergwerkseigentum, 5 - HBP, RBP vorhanden

46 Auf Grundlage dieser fachlichen Bewertung schlägt das LBGR, wie in nachstehenden Tabellen aufgeführt, die Festlegung folgender Gebiete als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung bzw. als Rohstoffpotenzialflächen vor:

47 Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

lfd. Nr.	Gebietsname	Rohstoffart	Fläche in ha	a) wirtschaftl. Bedeutung	a) Erkundungsstand	a) Rohstoffqualität/Mächtigkeit	a) Vorratslage/Erweiterflächen	b) Rechtsverhältnisse	Bewertung gesamt
1	Berkenbrück-Ruhlsdorf	Kiessand	88,75	2	3	2	3	5	15
2	Damsdorf Am Vogelstangenberg	Sand/Kiessand	12,08	2	2	2	2	5	13
3	Dobbrikow-Süd	Sand	40,30	2	3	2	2	5	14
4	Emstal	Sand	50,53	2	3	2	2	5	14
5	Fichtenwalde-Nord	Sand	276,61	2	3	2	2	3	12
6	Fohrder Berg-Nord	Sand	11,68	2	3	2	2	5	14
7	Fohrder Berg-Süd	Sand	7,52	2	3	2	2	5	14
8	Fresdorfer Heide	Kiessand	49,06	2	3	2	2	5	14
9	Glienick	Ton	17,87	3	3	3	2	5	16
10	Glindow	Ton	7,50	3	3	3	2	3	14
11	Görzke	Kiessand	5,67	2	2	2	2	5	13
12	Großwudicke	Sand/Kiessand	44,77	2	3	2	3	5	15
13	Güterfelde	Sand	21,26	2	3	2	2	5	14
14	Horstfelde-Nord	Kiessand	132,66	2	3	2	2	5	14
15	Horstfelde-Süd	Kiessand	96,73	2	3	2	2	5	14
16	Knoblauch-Kapellberg	Sand	13,50	2	3	2	2	5	14
17	Krahne	Sand	46,62	2	3	2	2	5	14
18	Lietzow	Sand	13,58	2	3	2	2	3	12
19	Lindower Heide	Kiessand	56,23	2	3	2	2	3	12
20	Linthe	Sand/Kiessand	534,38	2	3	2	3	5	15
21	Linthe 2	Sand	135,04	2	3	2	2	5	14
22	Luckenwalde Weinberge-Ost	Kiessand	4,09	2	3	2	1	5	13
23	Markendorf	Sand	4,26	2	3	2	2	3	12
24	Marzahne	Kiessand	16,02	2	3	2	2	5	14
25	Michelsdorf	Sand	37,30	2	3	2	2	5	14
26	Möthlow	Kiessand	42,61	2	3	2	3	5	15
27	Nichel	Sand	25,23	2	3	2	2	5	14

Ifd. Nr.	Gebietsname	Rohstoffart	Fläche in ha	a) wirtschaftl. Bedeutung	a) Erkundungsstand	a) Rohstoffqualität/Mächtigkeit	a) Vorratslage/Erweiterflächen	b) Rechtsverhältnisse	Bewertung gesamt
28	Niederwerbig B	Sand	94,26	2	2	2	3	5	14
29	Niemegk	Ton	17,62	3	3	3	2	5	16
30	Niemegk /An der Autobahn	Sand	93,85	2	3	2	3	5	15
31	Potsdam-Süd 1	Sand	9,71	2	3	2	2	5	14
32	Potsdam-Süd 2	Sand	37,30	2	3	2	2	3	12
33	Rädel	Ton	11,73	3	3	2	2	3	13
34	Reetz-Nord	Ton	80,78	3	3	3	2	5	16
35	Rietz-Nordwest	Sand/Kiessand	43,35	2	2	2	2	5	13
36	Schmetzdorf-Ost	Sand	6,36	2	3	2	2	5	14
37	Stechow-Bauernberge	Sand	12,90	2	3	2	2	5	14
38	Viesen	Sand/Kiessand	32,09	1	2	2	2	5	12
39	Vietznitz	Sand	45,59	2	3	2	2	5	14
40	Wahlsdorf	Kiessand	3,05	2	3	2	2	5	14
41	Wollin, Großes Stück	Kiessand	11,89	1	2	2	2	5	12
42	Wünsdorf	Sand	105,17	2	3	2	2	5	14
43	Zachow	Kiessand	19,45	2	3	2	2	5	14

48 Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Ifd. Nr.	Gebietsname	Rohstoffart	Fläche in ha	a) wirtschaftl. Bedeutung	a) Erkundungsstand	a) Rohstoffqualität/Mächtigkeit	a) Vorratslage/Erweiterflächen	b) Rechtsverhältnisse	Bewertung gesamt
44	Baruth	Kiessand	8,83	2	3	2	2	5	14
45	Bensdorf / Vehlener Berge	Kiessand	41,66	2	2	2	2	3	11
46	Bensdorf-Ost	Kiessand	75,27	2	2	2	2	3	11
47	Bensdorf-West	Kiessand	179,05	2	2	2	2	3	11
48	Fernneuendorf	Kiessand	18,76	2	3	2	2	3	12
49	Fichtenwalde-Süd	Sand	340,73	2	3	2	2	3	12
50	Glau	Kiessand	144,50	2	2	2	2	0	8
51	Gortz	Ton	39,50	2	3	3	2	0	10
52	Gottsdorf	Kiessand	48,86	2	2	2	2	3	11
53	Götz	Kiessand	25,71	2	2	2	2	3	11
54	Gräben	Kiessand	14,64	2	2	2	2	3	11
55	Gräfendorfer Heide	Kiessand	31,13	2	2	2	2	3	11

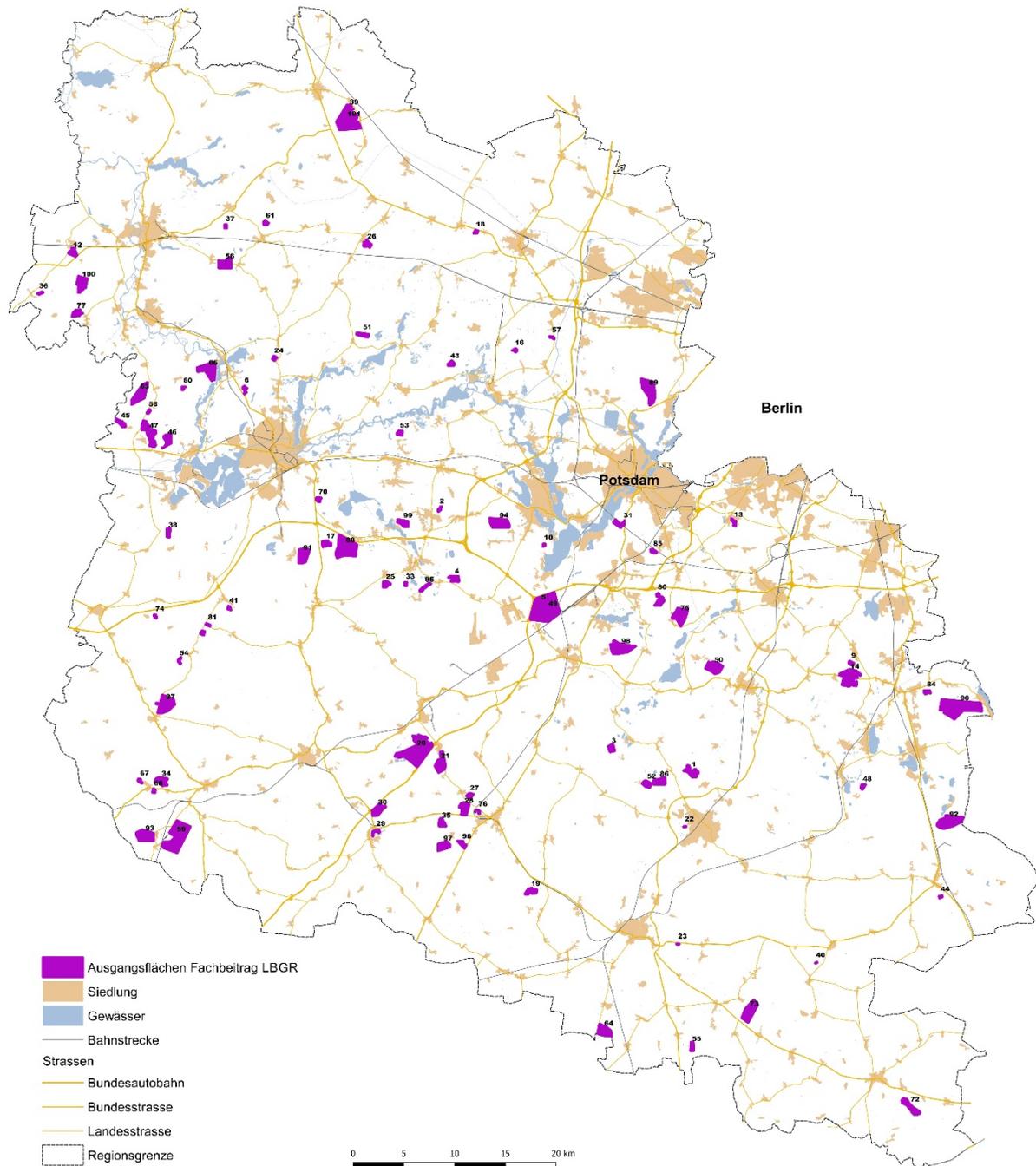
lfd. Nr.	Gebietsname	Rohstoffart	Fläche in ha	a) wirtschaftl. Bedeutung	a) Erkundungsstand	a) Rohstoffqualität/Mächtigkeit	a) Vorratslage/Erweiterflächen	b) Rechtsverhältnisse	Bewertung gesamt
56	Gräningen-West	Kiessand	116,85	2	2	2	2	0	8
57	Hoppenrade	Sand	10,80	2	3	2	2	3	12
58	Knoblauch	Kiessand	10,33	2	2	2	3	3	12
59	Medewitz-Ost	Kiessand	443,97	2	2	2	2	0	8
60	Möthlitz-Süd	Ton	11,10	2	2	3	2	3	12
61	Nennhausen	Ton	19,47	3	3	2	2	3	13
62	Niemegk-Süd	Ton	2,52	3	3	3	2	3	14
63	Nitzahn	Sand/Kiessand	168,90	2	2	2	2	3	11
64	Oehna	Kiessand	122,83	2	2	2	2	0	8
65	Plötzin-Ost	Sand	34,42	2	2	2	3	0	9
66	Pritzerbe	Ton	188,43	2	3	3	2	0	10
67	Reetz 4	Kiessand	13,83	2	2	2	2	3	11
68	Reetz-Süd	Ton	12,37	3	2	3	2	3	13
69	Schlunkendorf	Sand	22,76	2	2	2	2	3	11
70	Schmerzke	Sand	21,03	2	2	2	1	3	10
71	Schmetzdorf-Ost 1	Sand	5,54	2	2	2	2	3	11
72	Schöna-Kolpien	Kiessand	106,10	2	2	2	2	0	8
73	Sernow-Süd	Kiessand	181,23	2	2	2	2	3	11
74	Steinberg-Ost	Kiessand	10,23	2	2	2	2	5	13
75	Tremsdorf	Ton	170,03	2	2	3	2	0	9
76	Treuenbrietzen-Krähenberg	Kiessand	9,89	2	2	2	2	3	11
77	Vieritz	Sand/Kiessand	54,29	2	2	2	2	3	11
78	Vieritz-Kattenberge	Kiessand	25,21	2	2	2	2	3	11
79	Warsow	Sand	18,24	2	2	2	2	3	11
80	Wildenbruch-Nord	Kiessand	9,23	2	3	2	2	3	12
81	Wollin-Friesdorf	Kiessand	10,41	1	2	2	1	3	9
82	Wollin-Gräben	Kiessand	16,20	2	2	2	2	5	13
83	Zachow	Kiessand	8,03	2	2	2	2	3	11
84	Zossen	Kiessand	20,43	2	3	2	2	3	12

49 Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Rohstoffpotenzialflächen

lfd. Nr.	Gebietsname	Rohstoffart	Fläche in ha	a) wirtschaftl. Bedeutung	a) Erkundungsstand	a) Rohstoffqualität/Mächtigkeit	a) Vorratslage/Erweiterflächen	b) Rechtsverhältnisse	Bewertung gesamt
85	Bergholz-Rehbrücke	Sand	19,95	2	2	2	2	0	8
86	Frankenfelde	Sand/Kiessand	74,11	2	2	2	2	0	8
87	Görzke	Kiessand	209,11	2	2	2	2	0	8
88	Grebs	Sand	336,18	2	2	2	2	0	8
89	Groß Glienicke-Nord	Sand	223,85	2	2	2	2	0	8
90	Kallinchen-Süd	Sand	389,99	2	2	2	2	0	8
91	Krahne-Ost	Kiessand	132,17	2	2	2	2	0	8
92	Lindenbrück	Kiessand	235,59	2	2	2	2	0	8
93	Medewitz	Kiessand	168,93	2	3	2	2	0	9
94	Plötzin-Ost	Sand	130,70	2	2	2	2	0	8
95	Rädel-Nord	Torf	32,11	2	2	3	2	0	9
96	Rietz-Ost	Kiessand	35,13	2	3	2	2	0	9
97	Rietz-Süd	Kiessand	84,37	2	3	2	2	0	9
98	Schlunkendorf-Südost	Sand	183,34	2	2	2	2	0	8
99	Trechwitz	Kiessand	61,69	2	3	2	2	0	9
100	Vieritz-Kattenberge-Nord	Kiessand	94,96	2	2	2	2	0	8
101	Warsow-West	Kiessand	317,23	2	2	2	2	0	8

- 50 Die im Fachbeitrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg für die Region Havelland-Fläming vorgeschlagenen Flächen umfassen insgesamt 7.959,67 ha.
- 51 Entsprechend der fachlichen Einschätzung des LBGR werden die vorgeschlagenen Gebiete den weiteren regionalen Kriterien zur regionalplanerischen Bestimmung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung unterzogen. Da eine Festlegung von Rohstoffpotenzialflächen gemäß Richtlinie für Regionalpläne [5] nicht vorgesehen ist, fließen die hier vom LBGR vorgeschlagenen Rohstoffpotenzialflächen in die weitere Betrachtung für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ein. Für diese Vorgehensweise spricht, dass sich die Bewertung dieser Flächen nach LBGR mit 8 bzw. 9 Punkten im Bewertungsbereich für die vom LBGR vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete zwischen 8 und 14 Punkten bewegt, während die vom LBGR vorgeschlagenen Vorranggebiete in ihrer fachlichen Bewertung mindestens bereits 12 Punkte aufweisen.

52 Karte: Räumliche Verteilung der im Fachbeitrag LBGR vorgeschlagenen Rohstoffflächen



53 **Regionalplanerische Kriterien**

54 Erläuterung des Kriteriums VR02: Seltenheit der Rohstoffe

55 Rohstoffe können als selten bezeichnet werden, wenn ihr Anteil an einer Grundgesamtheit sehr gering ausfällt. Das kann sowohl auf die Art des oberflächennahen Rohstoffs an der Gesamtheit der oberflächennahen Rohstoffe bezogen werden als auch auf bestimmte Qualitätsmerkmale innerhalb einer Rohstoffart.

56 Im LBGR Fachbeitrag werden 43 Gebiete als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorgeschlagen. Die Rohstoffarten sind hier wie folgt verteilt: 12 Gebiete Kiessand, 21 Gebiete

Sand, 5 Gebiete Sand/Kiessand, 5 Gebiete Ton und kein Gebiet Torf. Eine explizit seltene Rohstoffart lässt sich hiernach nicht herausstellen.

- 57 Sofern man die Qualitätsmerkmale innerhalb der Rohstoffarten betrachtet, kommen beispielsweise die oberflächennahen Rohstoffvorräte der Sande als ein Korngemisch aus verschiedenen Mineralen und Gesteinskörnern (z.B. aus Granit, Sandstein, Schiefer oder Kalkstein) in verschiedenen Korngrößen bis 2 mm, in unterschiedlichen Farbtönen und Zusammensetzungen vor. Sie treten oft als Gemenge feiner und gröberer Kornfraktionen sowie in verschiedener chemischer Zusammensetzung auf.
- 58 Infolge dieser vielfältigen unterschiedlichen Beschaffenheiten oberflächennaher Rohstoffvorkommen und ihrer schwer einschätzbaren Marktsegmentnachfrage sowie der zuvor dargestellten Ermangelung einer seltenen Rohstoffart, verzichtet die Regionale Planungsgemeinschaft auf eine eigenständige Bewertung zur Seltenheit von Rohstoffen gemäß der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne [5] und legt dafür als Beurteilungsmaßstab die fachliche Einschätzung des LBGR hinsichtlich der Rohstoffqualität mit einem Mindestwert von 2 „Qualitätsprodukt nach Aufbereitung“ zu Grunde.
- 59 Erläuterung der Kriterien VR03 und VB02: geringe Raumnutzungskonflikte
- 60 Hier sollen mögliche Raumnutzungskonflikte der LBGR Flächenvorschläge weitgehend ausgeschlossen werden, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung feststellbar ist.
- 61 Dabei erfolgt in Arbeitsschritt 1) die Prüfung anhand von Ausschlusskriterien bei denen erhebliche Raumnutzungskonflikte auf den Flächen (z.B. durch voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme dieser für eine Rohstoffgewinnung) zu erwarten sind.
- 62 Solche Konflikte liegen vor bei regionalmaßstäblicher Betrachtung zu den Kriterien: Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in, dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO [10] sowie Splittersiedlungen im Außenbereich bzw. Einzelhäuser bzgl. VR03, Gewerbe- und Industriegebiete gemäß §§ 8 und 9 BauNVO, der Erholung dienende Gebiete gemäß § 10 BauNVO, Größere Oberflächengewässer (sofern nicht durch Rohstoffabbau ursächlich entstanden), Freiraumverbund (Z 6.2 LEP HR), festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Special Protection Areas – SPA), Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiet), Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II, hochwertige und geschützte Waldbestandteile gemäß Waldfunktionskartierung, Flugplätze (Landebahn und bauliche Anlagen), Sonderflächen Bundeswehr – militärische Sperrgebiete, großflächig gewerblich-industrieller Vorsorgestandort.
- 63 In Bezug auf den Freiraumverbund nach Z 6.2 LEP HR sind *„Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seiner Verbundstruktur beeinträchtigen“*. Nach Absatz (2) sind Ausnahmen hiervon möglich, wenn unter anderem *„die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann“*. Da außerhalb des Freiraumverbundes Flächen für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen festgelegt werden können, kommt hiernach eine Ausnahme für die Festlegung von regional bedeutsamen Rohstoffgewinnungsgebieten nach LEP HR Z 6.2 Absatz 2 nicht in Betracht.

- 64 Für VB02 gelten auch Eignungsgebiete für die Windenergienutzung.
- 65 Bei Betroffenheit entfallen die Flächen für eine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vollständig bzw. teilweise mittels Flächenabzug.
- 66 In Arbeitsschritt 2) werden Fälle abzuwägender Raumkonflikte von Flächen betrachtet.
- 67 Die hiernach erfolgende Abwägung resultiert aus den Ansprüchen folgender Raumnutzungen: Landschaftsschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete Zone III, genehmigte und Bestands-WEA außerhalb von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, Vorkommen betroffener bedrohter Vogelarten (Horststandorte §19 BbgNatSchAG, z.B. Kranich: Schutzabstand von 500 m, soweit kein isolierter Einzelhorst), komplex geschützte Biotop nach BNatSchG und BbgNatSchAG, Bodendenkmalbereiche, in Frage kommende Vorrang würdige Landwirtschaftsflächen.
- 68 Wenn keine Betroffenheit nach den Prüfkriterien des Arbeitsschrittes 1) sowie keine oder auflösbare Betroffenheit nach den Prüfkriterien des Arbeitsschrittes 2) besteht, können die Flächen (bzw. Teilflächen) als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt werden.
- 69 Sofern bei der Flächeninanspruchnahme für eine Rohstoffgewinnung Umwelt- und andere Auswirkungen zu erwarten sind, die aber voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können, kann eine Festlegung dieser Flächen (bzw. Teilflächen) nach Einhaltung von Arbeitsschritt 1) als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung in Abwägung der Prüfkriterien des Arbeitsschrittes 2) erfolgen.
- 70 In Folge der Anwendung des Kriteriums VR03 ergeben sich hinsichtlich der vom LBGR vorgeschlagenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung folgende Veränderungen:

Ifd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
1	Berkenbrück-Ruhlsdorf	VR/VB	Übernahme in den Regionalplan ohne den nordwestlichen Teil, davon HBP als VR und Erweiterungsmöglichkeit als VB	- vollständig im LSG, - NW-Teil mit nicht kompensierbarer Waldfunktion, - Bereich des gültigen Hauptbetriebsplans im LSG als VR da hier keine entgegenstehenden Belange
2	Damsdorf Am Vogelstangenberg	VR	Übernahme in den Regionalplan	
3	Dobbrikow-Süd	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- vollständig im LSG - nicht kompensierbare Waldfunktion(en), - Größenkriterium VR05 (10 ha), womit der Bereich bestehender Abbaubetriebspläne (kleiner 10 ha) regionalplanerisch nicht festzulegen ist. Dies bewirkt aber keine Abbaueinschränkung in diesen Bereichen.
4	Emstal	VR	Übernahme in den Regionalplan	- im Abgleich mit den wenigen Vorrang würdigen Landwirtschaftsflächen im Südwesten wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
5	Fichtenwalde-Nord	VB	reduzierte Übernahme in den Regionalplan als VB, zusammen mit Flächen aus Ifd. Nr 49	- nicht kompensierbare Waldfunktion, - umfangreiche Flächen im LSG und in WSZ Stufe III
6	Fohrder Berg-Nord	VR	Übernahme in den Regionalplan, zusammen mit Flächen aus Ifd. Nr 07	- Gebiet mit zugelassenem Rahmenbetriebsplan

Ifd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
7	Fohrder Berg-Süd	VR	Übernahme in den Regionalplan, zusammen mit Flächen aus Ifd. Nr 06	- Gebiet mit zugelassenem Rahmenbetriebsplan
8	Fresdorfer Heide	VR/VB	Übernahme HBP in den Regionalplan als VR, die anderen Teile als Erweiterungsmöglichkeit VB	- vollständig im LSG, - nur die Bereiche des gültigen Hauptbetriebsplans im LSG werden als VR dargestellt, da hier Rohstoffgewinnung zulässig ist (Basis: vom LBGR bis zum 31.12.2022 verlängerter Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 1996 mit den darin erfolgten Festlegungen) - für den Fall keiner erneuten Verlängerung oder keiner Neugenehmigung eines RBP, wäre eine Vorrangfestlegung nicht mehr gerechtfertigt und die Bestimmungen des letztgültigen RBP zur Renaturierung wären umzusetzen.
9	Glienick	VR	Übernahme in den Regionalplan, geringfügig im Osten reduziert	- nicht kompensierbare Waldfunktionen, sofern diese außerhalb bestehender Betriebspläne sind
10	Glindow	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- Größenbetrachtung 10 ha gemäß Kriterien VR05 bzw. VB04
11	Görzke	VR	Übernahme in den Regionalplan	- vollständig im LSG - Bereich der gültigen Betriebspläne im LSG als VR da hier keine entgegenstehenden Belange - Größenbetrachtung 10 ha (Kriterium VR05) in Verbindung mit benachbartem VB Görzke
12	Großwudicke	VR	Übernahme in den Regionalplan	- Bereich des zugelassenen Rahmenbetriebsplans
13	Güterfelde	VR	Übernahme in den Regionalplan, geringfügig im Westen reduziert	- Siedlungsbereiche von Güterfelde im nordwestlichen Randbereich
14	Horstfelde-Nord	VR/VB	Übernahme HBP in den Regionalplan als VR, die anderen Teile geringfügig reduziert als Erweiterungsmöglichkeit VB	- Übernahme Hauptbetriebsplan als VR und darüber hinaus gehendes Bergwerkseigentum mit Rahmenbetriebsplänen als VB, da in letzteren Gebieten noch gegenwärtige Nutzungen zu berücksichtigen sind: Bungalowsiedlung im nördlich angrenzenden Bereich, Waldfunktionen, Denkmalschutzbelange
15	Horstfelde-Süd	VR/VB	Übernahme HBP in den Regionalplan als VR, die anderen Teile als Erweiterungsmöglichkeit VB	- Übernahme Hauptbetriebsplan als VR und darüber hinaus gehendes Bergwerkseigentum mit Rahmenbetriebsplänen als VB, da in letzteren Gebieten noch gegenwärtige Nutzungen zu berücksichtigen sind: Forsthaus an B246, Waldfunktionen, Denkmalschutzbelange
16	Knoblauch-Kapellberg	VR	geringfügig reduzierte Übernahme in den Regionalplan	- Reduzierung um Kleinstflächen nicht kompensierbarer Waldfunktion außerhalb des Abbaubetriebsplans, sofern diese nicht ursächlich aus dem Abbaubetrieb heraus entstanden sind - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
17	Krahne	VR/VB	Übernahme des westlichen Bereichs Krahne als VR, des östlichen Bereichs Prützke als VB	Im Bereich Prützke liegt eine raumordnerische Zielfrage, jedoch noch kein B-Planaufstellungsbeschluss vor. Die Festlegung als VB lässt hier aber weiterhin eine Rohstoffgewinnung zu, falls der beabsichtigte B-Plan nicht zum Tragen kommt.

Ifd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
18	Lietzow	VR	Übernahme in den Regionalplan	- außerhalb von WEG bestehende Windenergieanlage von 1995 behält Bestandsschutz, eine nachfolgende Nutzung dieser kleinen Teilfläche zur Rohstoffgewinnung ist aber bei einer über 25 Jahre alten WEA im Abbaubetriebsplan absehbar möglich - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
19	Lindower Heide	VR	Übernahme in den Regionalplan	
20	Linthe	VR	Übernahme in den Regionalplan	- im Abgleich mit den wenigen Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen im Südwesten wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben - Die beabsichtigte Schutzfunktion des Waldes nach 3200 und 3300 an Autobahn sowie bzgl. Gewerbegebiet können im Rahmen bergbaulicher Betriebsplanfestsetzungen erzielt werden.
21	Linthe 2	VR	Übernahme in den Regionalplan ohne den nördlichen Teil	- nördliche Spitze des Gebietes grenzt an Siedlungsbereiche der Gemeinde Linthe und liegt zudem am Rand des Wintereinstandsgebietes der Großtrappe - im Abgleich mit den wenigen Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen im Osten sowie im Südwesten wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
22	Luckenwalde Weinberge-Ost	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- Größenbetrachtung 10 ha gemäß Kriterien VR05 bzw. VB04
23	Markendorf	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- Größenbetrachtung 10 ha gemäß Kriterien VR05 bzw. VB04
24	Marzahne	VR/VB	Übernahme HBP in den Regionalplan als VR, die anderen Teile als Erweiterungsmöglichkeit VB	- vollständig im LSG, - Bereich des gültigen Hauptbetriebsplans im LSG als VR, da hier keine entgegenstehenden Belange
25	Michelsdorf	VR/VB	Übernahme in den Regionalplan - bestehende Betriebsplanflächen als VR - restliche Teile als VB, da WSG-Raumkonkurrenzen nicht vollständig abgeglichen sind	- Bereich des gültigen Hauptbetriebsplans als VR da hier keine entgegenstehenden Belange - in den umgebenden Bereichen ist eine Wasserschutzzone geplant, deren Festsetzung noch aussteht
26	Möthlow	VR	Übernahme in den Regionalplan	- genehmigte Haupt- und Rahmenbetriebspläne
27	Nichel	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB, da geringe Raumkonkurrenzen nicht vollständig abgeglichen sind	- FFH Obere Nieplitz direkt im N angrenzend, keine FFH Verträglichkeitsuntersuchung vorliegend - Bodendenkmal im zentralen nördlichen Bereich
28	Niederwerbig B	VR	Übernahme in den Regionalplan, reduziert um Teile im Westen des Gebietes	- FFH Obere Nieplitz 100m westlich angrenzend, FFH Verträglichkeitsuntersuchung liegt vor - Bodendenkmal im westlichen Bereich, - LSG Nuthetal-Beelitzer Sander im W angrenzend - genehmigte Windenergieanlagen westlich angrenzend
29	Niemegk	-	keine Übernahme in den Regionalplan, da die Flächen, die nach Abzug der betroffenen Belange übrig bleiben kleiner als 10 ha und damit nicht von regionalplanerischer	- Hälfte des Gebietes in Trinkwasserschutzzone III - umfangreich angrenzender Siedlungsbereich von Niemeck Nord - westlicher Teil im Flugkorridor Großtrappe - Größenkriterium VR05 bzw. VB04: 10 ha

Ifd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
			Relevanz sind. (Anmerkung: dies bedeutet aber kein Ausschluss von möglichem Abbau auf diesen Kleinstflächen)	
30	Niemegk / An der Autobahn	VR/VB	Übernahme in den Regionalplan geringfügig reduziert um Waldfunktion im NO, dabei überwiegender Teil als VR und der verbleibende Teil als VB in Bereichen Bodendenkmal und Waldfunktion	<ul style="list-style-type: none"> - Bodendenkmal südlich des früheren Hauptbetriebsplans - nicht kompensierbare Waldfunktion 2200 - die beabsichtigte Schutzfunktion des Waldes nach 3200 und 3300 an Autobahn sowie bzgl. Gewerbegebiet können im Rahmen bergbaulicher Betriebsplanfestsetzungen erzielt werden
31	Potsdam-Süd 1	-	keine Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig im Freiraumverbund LEP HR - vollständig im LSG sowie WSG Stufe III - Größenkriterium VR05 (10 ha), womit der Bereich bestehender Abbaubetriebspläne (kleiner 10 ha) regionalplanerisch nicht festzulegen ist. Dies bewirkt aber keine Abbaueinschränkung in diesen Bereichen.
32	Potsdam-Süd 2	-	keine Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig im Freiraumverbund LEP HR - vollständig im LSG - nicht kompensierbare Waldfunktionen
33	Rädel	-	keine Übernahme in den Regionalplan, da die Flächen, die nach Abzug der betroffenen Belange verbleiben, kleiner als 10 ha und damit nicht von regionalplanerischer Relevanz sind	<ul style="list-style-type: none"> - große Teile im Freiraumverbund LEP HR - nicht kompensierbare Waldfunktion(en) im zentralen Bereich, - Größenkriterium VR05: 10 ha, damit auch Bereich des Hauptbetriebsplans (kleiner 10 ha) einzeln nicht festlegbar - außerdem vollständig im LSG
34	Reetz-Nord	VR	Übernahme in den Regionalplan	- gültiger Rahmenbetriebsplan
35	Rietz-Nordwest	VR	Übernahme in den Regionalplan	- gültiger Rahmenbetriebsplan
36	Schmetzdorf-Ost	-	keine Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - Größenkriterium VR05 (10 ha), womit der Bereich bestehender Abbaubetriebspläne (kleiner 10 ha) regionalplanerisch nicht festzulegen ist. Dies bewirkt aber keine Abbaueinschränkung in diesen Bereichen. Da angrenzende Nr.71 Schmetzdorf-Ost 1 wegen FRV nicht als VB festgelegt werden kann, ist auch keine Zusammenveranlagung der beiden Gebiete bzgl. der 10 ha Größe möglich.
37	Stechow-Bauernberge	-	keine Übernahme in den Regionalplan, da die Flächen, die nach Abzug der betroffenen Belange verbleiben, kleiner als 10 ha und damit nicht von regionalplanerischer Relevanz sind	mehrere Betroffenheiten: <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterungen der Betriebsplanflächen nach W und S betreffen LSG - nicht kompensierbare Waldfunktionen im W und S des Gebietes - Größenkriterium VR05 (10 ha), womit der Bereich bestehender Abbaubetriebspläne (kleiner 10 ha) regionalplanerisch nicht festzulegen ist. Dies bewirkt aber keine Abbaueinschränkung in diesen Bereichen.
38	Viesen	VR	Übernahme in den Regionalplan	
39	Vietznitz	VR	Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - Teile der Flächen unter Bergaufsicht mit Gewinnung im LSG - übertragener Rahmenbetriebsplan für die gesamte Fläche
40	Wahlsdorf	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- Größenbetrachtung 10 ha gemäß Kriterien VR05 bzw. VB04

Ifd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
41	Wollin, Großes Stück	-	keine Übernahme in den Regionalplan, da die Flächen, die nach Abzug der betroffenen Belange verbleiben, kleiner als 10 ha und damit nicht von regionalplanerischer Relevanz sind	mehrere Betroffenheiten: - Erweiterungen der Betriebspläne nach N und S betreffen Trinkwasserschutzzone III - Gebiet komplett umschlossen von LSG - Lage im Flugkorridor Großstrappe - Größenkriterium VR05 (10 ha), womit der Bereich bestehender Abbaubetriebspläne (kleiner 10 ha) regionalplanerisch nicht festzulegen ist. Dies bewirkt aber keine Abbaueinschränkung in diesen Bereichen.
42	Wünsdorf	VR	Übernahme in den Regionalplan, reduziert um südliche Flächen	- Reduzierung im Süden um Waldfunktion außerhalb des Abbaubetriebsplans und damit Erzeugung von Pufferbereichen der Bergbaugesetz gemäßen Flächen zu benachbarten Flächen von NSG und FFH
43	Zachow	VR	geringfügig reduzierte Übernahme in den Regionalplan	- Reduzierung um nicht kompensierbare Waldfunktionen außerhalb des Abbaubetriebsplans, sofern diese nicht ursächlich aus dem Abbaubetrieb heraus entstanden sind - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben

71 Für eine Festlegung der weiteren vom LBGR vorgeschlagenen Flächen ergeben sich in Anwendung des Kriteriums VB02 folgende Anpassungen für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung:

Ifd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
vom LBGR als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung angemeldet:				
44	Baruth	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- Größenbetrachtung 10 ha gemäß Kriterium VB04
45	Bensdorf / Vehlener Berge	VB	reduzierte Übernahme in den Regionalplan	- Reduktion um Flächen des Freiraumverbundes und nicht kompensierbare Waldfunktion - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
46	Bensdorf-Ost	VB	geringfügig reduzierte Übernahme in den Regionalplan	- Reduktion um nicht kompensierbare Waldfunktionen, - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
47	Bensdorf-West	VB	geringfügig reduzierte Übernahme in den Regionalplan	- Reduktion um nicht kompensierbare Waldfunktionen, - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
48	Ferneuendorf	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- nicht kompensierbare Waldfunktion zentral im Gebiet - vollständige Lage im LSG - NSG und FFH unmittelbar angrenzend
49	Fichtenwalde-Süd	VB	reduzierte Übernahme in den Regionalplan, zusammen mit Flächen aus Ifd. Nr 5	- nicht kompensierbare Waldfunktion, - umfangreiche Flächen im LSG und in WSZ Stufe III

Ifd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
50	Glau	-	keine Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR, FFH oder mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen belegt - gering verbleibende Flächen von Bodenflächendenkmalen oder von Vorrang würdiger Landwirtschaft betroffen - Gebiet vollständig im LSG sowie im Flugkorridor Großtrappe
51	Gortz	-	keine Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR sowie FFH, außerdem vollständig SPA - nicht kompensierbare Waldfunktionen - Flächen Vorrang würdiger Landwirtschaft - Gebiet vollständig im LSG sowie im Flugkorridor Großtrappe - randlich Fischadlerhorst sowie Gehöft
52	Gottsdorf	VB	Übernahme in den Regionalplan, reduziert um den südlichen Teil	<ul style="list-style-type: none"> - LSG Verordnung bietet Möglichkeit der Befreiung, - im S nicht kompensierbare Waldfunktion
53	Götz	-	keine Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - nicht kompensierbare Waldfunktionen - vollständig im LSG - innerhalb des Gebiets Seeadlerhorst
54	Gräben	VB	Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - LSG Verordnung bietet Möglichkeit der Befreiung
55	Gräfendorfer Heide	VB	Übernahme in den Regionalplan	
56	Gräningen-West	VB	reduzierte Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion um nicht kompensierbare Waldfunktionen sowie Wintereinstandsgebiet der Großtrappe nördlich der L98 - LSG Verordnung bietet Möglichkeit der Befreiung - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit des Rohstoffs der Vorzug gegeben
57	Hoppenrade	-	keine Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - nicht kompensierbare Waldfunktionen - Flächenbodendenkmal im Gebiet
58	Knoblauch	-	keine Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> mehrfache Betroffenheiten - im Norden angrenzende Siedlungsbereiche von Knoblauch - Vorrang würdige Landwirtschaftsflächen - Lage im Naturpark Westhavelland - vollständig im Flugkorridor Großtrappe
59	Medewitz-Ost	-	keine Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR - Betroffenheiten NSG, FFH und Waldfunktionen - Betroffenheit Siedlungsbereiche von Medewitz im Südwesten - fast vollständig im LSG - fast vollständig im Flugkorridor Großtrappe
60	Möthlitz-Süd	VB	Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - Bestands-WEA liegt außerhalb des Gebiets und ist nicht Bestandteil eines Eignungsgebiets für Windenergienutzung - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit des Rohstoffs Ton der Vorzug gegeben
61	Nennhausen	VB	geringfügig reduzierte Übernahme in den Regionalplan	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion um nicht kompensierbare Waldfunktion - LSG Verordnung bietet Möglichkeit der Befreiung - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit des Rohstoffs Ton der Vorzug gegeben

lfd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
62	Niemegk-Süd	-	keine Übernahme in den Regionalplan, da die Flächen, die nach Abzug der betroffenen Belange verbleiben, kleiner als 10 ha und damit nicht von regionalplanerischer Relevanz sind	- angrenzende Siedlungsbereiche von Niemegk im Süden und Westen des Gebietes - vollständig im Flugkorridor Großtrappe - Größenkriterium VB04: 10 ha
63	Nitzahn	VB	reduzierte Übernahme in den Regionalplan	- Reduktion um nicht kompensierbare Waldfunktion, Abstandsflächen zu den Fischadlerhorsten sowie Kleinstfläche Eignungsgebiet Windenergienutzung - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
64	Oehna	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR
65	Plötzin-Ost	VB	Übernahme in den Regionalplan zusammen mit Flächen aus lfd. Nr.94	
66	Pritzerbe	-	keine Übernahme in den Regionalplan	mehrfache Betroffenheiten: Freiraumverbund LEP HR, NSG, LSG, Hochwasserschutzbereiche, Waldfunktion, Bodenflächendenkmal
67	Reetz 4	VB	Übernahme in den Regionalplan	
68	Reetz-Süd	VB	Übernahme in den Regionalplan	
69	Schlunkendorf	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- nicht kompensierbare Waldfunktionen - vollständig im LSG
70	Schmerzke	VB	Übernahme in den Regionalplan geringfügig reduziert um Waldfunktion im NO	- nicht kompensierbare Waldfunktion 2100 im NO - die beabsichtigte Schutzfunktion des Waldes nach 3200 bzgl. Gewerbegebiet kann im Rahmen bergbaulicher Betriebsplanfestsetzungen erzielt werden
71	Schmetzdorf-Ost 1	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- vollständig im Freiraumverbund LEP HR
72	Schöna-Kolpien	VB	Übernahme in den Regionalplan geringfügig reduziert um Waldfunktion im NW	- 2100 in kleinem Bereich im NW
73	Sernow-Süd	VB	Übernahme in den Regionalplan	- im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben - der Umgang mit den Bodendenkmalen kann im Rahmen bergbaulicher Betriebsplanfestsetzungen bestimmt werden
74	Steinberg-Ost	VB	Übernahme in den Regionalplan	- LSG Verordnung bietet Möglichkeit der Befreiung
75	Tremsdorf	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR - Betroffenheiten NSG, FFH, SPA und Waldfunktionen - vollständig im LSG - Hochwasserbetroffenheiten im Süden
76	Treuenbrietzen-Krähenberg	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- Größenbetrachtung 10 ha gemäß Kriterium VB04
77	Vieritz	VB	Übernahme in den Regionalplan	- Hochwasser Extremereignis kann in Abbau-betriebsplanung berücksichtigt werden - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
78	Vieritz-Kattenberge	VB	reduzierte Übernahme in den Regionalplan	- im Süden und Nordwesten nicht kompensierbare Waldfunktionen

Ifd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
79	Warsow	VB	Übernahme in den Regionalplan	- Teile der Flächen unter Bergaufsicht - frühere Gewinnung im gesamten Gebiet - LSG Verordnung bietet Möglichkeit der Befreiung
80	Wildenbruch-Nord	-	keine Übernahme in den Regionalplan	Größenbetrachtung 10 ha gemäß Kriterium VB04
81	Wollin-Friesdorf	VB	Übernahme in den Regionalplan	- LSG Verordnung bietet Möglichkeit der Befreiung
82	Wollin-Gräben	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- südliche Hälfte im Freiraumverbund LEP HR und verbleibender Bereich nach Größenkriterium VB04 kleiner als 10 ha - vollständig im LSG - Brutplatz Schwarzstorch in direkter Nähe
83	Zachow	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- große Teile im FFH - nicht kompensierbare Waldfunktionen
84	Zossen	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- mehrere nicht kompensierbare Waldfunktionen
vom LBGR als Rohstoffpotenzialflächen angemeldet:				
85	Bergholz-Rehbrücke	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- vollständig im Freiraumverbund LEP HR - vollständig im LSG - nicht kompensierbare Waldfunktionen
86	Frankenfelde	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB	
87	Görzke	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB, reduziert um einen östlichen Teil	- im O nicht kompensierbare Waldfunktion - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben - LSG Verordnung bietet Möglichkeit der Befreiung
88	Grebs	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB, reduziert um westliche Bereiche	- Eignungsgebiete für Windkraftnutzung (WEG) besitzen Vorrang vor Vorbehaltsgebietsfestlegung Rohstoffgewinnung - außerhalb von WEG bestehende Windenergieanlagen behalten Bestandsschutz, eine nachfolgende Nutzung der Fläche zur Rohstoffgewinnung ist aber nicht ausgeschlossen - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsfächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
89	Groß Glienicke-Nord	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- vollständig im Freiraumverbund LEP HR - vollständig im NSG und LSG - nicht kompensierbare Waldfunktion im Süden
90	Kallinchen-Süd	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB, erheblich reduziert auf die Kernflächen, die sich an das benachbarte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung anschließen	- mehrere nicht kompensierbare Waldfunktionen - Schutzbereiche um Seeadlerhorste - Pufferbereiche zu an südwestlicher Spitze angrenzenden Flächen von NSG und FFH
91	Krahne-Ost	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB, reduziert um einen Schutzbereich um Fischadlerhorst	- im SW Fischadler angrenzend
92	Lindenbrück	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- nicht kompensierbare Waldfunktionen - vollständige Lage im LSG sowie in WSG Stufe III - NSG und FFH unmittelbar angrenzend

Ifd. Nr.	Gebietsname	Festlegung als	Anmerkungen zur vorgeschlagenen LBGR-Flächenabgrenzung	Begründungen
93	Medewitz	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- große Teile im Freiraumverbund LEP HR - Betroffenheit Vorrang würdige Landwirtschaftsflächen - Betroffenheit Siedlungsbereiche von Medewitzerhütten im Osten - vollständig im LSG - vollständig im Flugkorridor Großtrappe
94	Plötzin-Ost	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB, zusammen mit Ifd. Nr.65, reduziert um westliche Bereiche	- bewohnte Gehöfte im Nordwesten - nicht kompensierbare Waldfunktionen
95	Rädel-Nord	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- Lage fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR, in NSG und FFH - nicht kompensierbare Waldfunktionen im Osten und Norden, - Betroffenheit Siedlungsbereiche von Rädel im Westen - außerdem vollständig im LSG (außer Siedlungsbereich)
96	Rietz-Ost	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB	
97	Rietz-Süd	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB, geringfügig reduziert um die südlichen Gebietsrandlagen geschützter Waldfunktionen	- in südlicher Gebietsrandlage: Waldfunktionen 2100 und 7720
98	Schlunkendorf-Südost	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB, reduziert um die Flächen geschützter Waldfunktion	- nicht kompensierbare Waldfunktionen - LSG Verordnung bietet Möglichkeit der Befreiung - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsflächen im Süden wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
99	Trechwitz	VB	Übernahme in den Regionalplan als VB, geringfügig reduziert um Berührungsbereiche zum FRV im Norden	- Freiraumverbund LEP HR im nördlichen Randbereich - im Abgleich mit den Vorrang würdigen Landwirtschaftsflächen wird der Standortgebundenheit der Rohstoffe der Vorzug gegeben
100	Vieritz-Kattenberge-Nord	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- Lage fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR - nicht kompensierbare Waldfunktion in weiten Teilen des Gebiets - außerdem vollständig im LSG
101	Warsow-West	-	keine Übernahme in den Regionalplan	- große Teile des Gebiets im SPA - südliche Bereiche als Winterzustandsgebiet Großtrappe - mehrere nicht kompensierbare Waldfunktionen in weiten Teilen des Gebiets - außerdem vollständig im LSG

72 Für die vom LBGR vorgeschlagenen Flächen sind in der Tabelle als Anhang „Zweckdienliche Unterlagen“ zum Kapitel Oberflächennahe Rohstoffe (hier unter IV.2.3) entsprechend die relevanten Betroffenheiten nach den Kriterien VR03 und VB02 im Detail aufgeführt.

73 Erläuterung der Kriterien VR04 und VB03: gute Erschließbarkeit

74 Unter dem in der Richtlinie für Regionalpläne [5] angegebenen Kriterium Erschließbarkeit einer Rohstofflagerstätte verstehen sich unter anderem bergbauliche (Aufschlussaufwendungen, Förderbedingungen, etc.) sowie verkehrliche Erschließbarkeit.

- 75 In Bezug auf eine Einschätzung bergbaulicher Erschließbarkeit verzichtet die Regionale Planungsgemeinschaft auf eine eigenständige Bewertung, da diese erst im Rahmen der jeweiligen bergbaulichen Antragsuntersuchungen und des Genehmigungsverfahrens hinreichend konkret wird und dann fachlich durch das LBGR beurteilt wird.
- 76 Hinsichtlich der Verkehrserschließung ließe sich zwar eine grundsätzliche Einschätzung von Entfernungen zu Bahn, Autobahn und Bundesstraße herleiten, sie wird aber wegen der Vielfalt an Transportlösungen in Abhängigkeit von noch nicht bekannten Abbauvolumina zukünftiger Abbauvorhaben eine fehlleitende Wertigkeit präzisieren. Erwähnt seien beispielsweise verträglichere, alternative Transportmittel, wie Förderbandtransporte über längere Distanzen sowie auch in der Region bereits erfolgende Rohstoffverarbeitungen direkt neben der Gewinnungsstätte vor Ort. Verkehrseinschätzungen können daher i.d.R. erst vorgenommen werden, wenn im Rahmen beantragter Rahmenbetriebspläne detaillierte Gewinnungsmerkmale (Abbauvolumen und -staffelung, Anzahl von Fahrtenpaaren, Transportzeiten etc.) bekannt werden. Die konkreten Transportlösungen werden erst Bestandteil der Antragsunterlagen im bergbaulichen Genehmigungsverfahren und sind vorab dieser schwer einzuschätzen.
- 77 Deshalb verzichtet die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming auf die Einschätzung guter Erschließbarkeit. Sie bevorzugt dagegen im Rahmen des zusätzlich in den Regionalplan aufgenommenen Grundsatzes G 2.3.3 verkehrliche Belastungen an Hand der jeweilig geplanten Abbauvorhaben einzuschätzen und verträglich zu minimieren.
- 78 Zusätzliches Abgrenzungskriterium für die Gebietsgröße (als VR05 und VB04)
- 79 Im Regionalplan Havelland-Fläming soll sich die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung auf Gebiete in regional bzw. überregional bedeutsamer Dimension konzentrieren. Gemäß § 1 der Bundesraumordnungsverordnung [9] soll ein Raumordnungsverfahren (§ 15 des Raumordnungsgesetzes) durchgeführt werden, wenn Planungen und Maßnahmen im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Gemäß Punkt 17 der Verordnung gelten als solche *„bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr“*.
- 80 Die Gebietsgröße von mindestens 10 ha wird hiernach als Kriterium für die Festlegung eines Gebietes Rohstoffgewinnung im Regionalplan Havelland-Fläming zu Grunde gelegt. In Konstellationen von unmittelbarem räumlichem Anschluss von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung gilt dieses Mindestgrößenkriterium von 10 ha für das zusammenhängende Gebiet.
- 81 Hiernach entfallen folgende, im Fachbeitrag des LBGR vorgeschlagenen Flächen
- lfd. LBGR-Nr und Gebietsname
- 10 Glindow,
 - 22 Luckenwalde Weinberge-Ost,
 - 23 Markendorf,
 - 29 Niemegek (nach Flächenreduzierung gemäß anderer Kriterien),
 - 31 Potsdam-Süd 1 (nach Flächenreduzierung gemäß anderer Kriterien),
 - 33 Rädels (nach Flächenreduzierung gemäß anderer Kriterien),
 - 36 Schmetzdorf-Ost (nach Flächenreduzierung gemäß anderer Kriterien),
 - 40 Wahlsdorf,

- 44 Baruth,
- 62 Niemeck-Süd (nach Flächenreduzierung gemäß anderer Kriterien),
- 71 Schmetzdorf-Ost 1,
- 76 Treuenbrietzen-Krähenberg und
- 80 Wildenbruch-Nord.

III.2.2 Fazit

- 82 Die im Fachbeitrag des LBGR vorgeschlagenen Flächen in einem Gesamtumfang von 7.959,67 ha wurden einer regionalplanerischen Einschätzung unterzogen.
- 83 Das Ergebnis ist die Festlegung von 28 Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung. Dazu ist eine Abwägung und Koordinierung von möglichen Nutzungskonflikten mit anderen Raumnutzungen in regionalem Maßstab für 1.615,65 ha zur Nutzung und Sicherung erfolgt. Darüber hinaus orientieren weitere 2.495,76 ha mit 40 Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung auf zusätzliche Flächen mit keinen bzw. nur geringen Nutzungskonflikten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen ein besonderes Gewicht zukommt.
- 84 Im Rahmen des Monitorings der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming auf der Basis von Abbaudaten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) [2] mit einer stabilen durchschnittlichen jährlichen Abbaumenge von 1,9 Millionen Tonnen in den betrachteten Gewinnungsgebieten der Region in den Jahren 2011 bis 2016 und einer darauf beruhenden Abschätzung der Versorgungssicherheit über mehrere Jahrzehnte geben analog dieses Monitorings auch die Flächenfestlegungen nach obigem Planungskonzept absehbare Planungssicherheit für die Rohstoffwirtschaft.
- 85 Hinzu kommen weitere Rohstoffreserven in Abbaubetrieben bzw. Vorkommen mit lokaler Bedeutung in einem Flächenausmaß von in der Regel weniger als 10 Hektar.

III.2.3 Anwendung der Festlegungen

- 86 Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe verschaffen dem Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen. Hier ist dieser Anspruch auf Vorrang zu berücksichtigen, wenn zu befürchten ist, dass Nutzungskonflikte entstehen können, z.B. durch eine an den Rohstoffabbau heranrückende Wohnbebauung. Adressat der Festlegung sind neben der kommunalen Bauleitplanung auch Fachplanungen. Den Bergbau behindernde Planungen und Maßnahmen sind in Vorranggebieten unzulässig. Beeinträchtigungen gegenwärtiger und zukünftiger Rohstoffgewinnung (u.a. durch räumliche Einschränkung wegen Errichtung von Windenergieanlagen) sind auszuschließen.
- 87 Das bedeutet im Umkehrschluss nicht Rohstoffabbau ohne jegliche Berücksichtigung anderer Fachbelange. Bergbauvorhaben müssen im Rahmen konkretisierender Betriebspläne Einschränkungen (z.B. durch Begrenzung auf Trockenschnitt, Auflagen zum Grundwassermonitoring, zeitlich gestaffelten Abbau, Dokumentationspflicht) hinnehmen, wenn sich dies aus den öffentlichen Ansprüchen von Schutzgütern heraus begründet. Besondere Augenmerke kommen z.B. dem Grundwasserschutz, dem Ausgleich in der Waldflächenbilanz sowie den Belangen der Bodendenkmale zu.
- 88 In Vorbehaltsgebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe wird diesen ein besonderes Gewicht beigemessen. Dies schließt andere Nutzungen nicht grundsätzlich aus, jedoch stellen Vorbehaltsgebiete eine Nutzungspräferenz für die Rohstoffgewinnung mit

erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Abwägung an konkurrierende Raumansprüche dar.

- 89 In den bergbaulichen Genehmigungsverfahren ist auf, für den Menschen und die Umwelt verträgliche Verkehrslösungen besondere Aufmerksamkeit zu legen (z.B. Minimierung von Ortsdurchfahrten, Optimierung von Fahrtenpaaren, Reduzierung von Staubentwicklung).
- 90 Diese regionalplanerischen Festlegungen sollen die regional bedeutsamen Bergbauvorhaben steuern. Ohne Ausschlusswirkung bewirken sie aber keine ausschließliche Konzentration bergbaulicher Aktivitäten auf die ausgewiesenen Flächen. Unter anderem werden damit bestehende Betriebe, Erweiterungs- oder Neuaufschlüsse von lokaler Bedeutung in einem Flächenausmaß von in der Regel weniger als 10 Hektar nicht erfasst. Außerdem besitzen genehmigte Bergbauvorhaben, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz.

IV. Methode

IV.1 Datengrundlage

91 Folgende Ausgangsdaten wurden für die Bestimmung der in Frage kommenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung verwendet:

Sachverhalt	Datenquelle
<u>Rohstoffe</u>	
Vorschläge des LBGR zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung sowie zu Rohstoffpotenzialflächen einschließlich Bewertung der Bauwürdigkeit und der Bergrechtsverhältnisse Konturen der Bergbauberechtigungen, Baubeschränkungsgebiete sowie der Bergbaubetriebsstätten mit Rahmen- Haupt- und Abschlussbetriebsplänen	Daten des LBGR vom 15.05.2020, übermittelt im aufbereiteten Aktenordner sowie auf CD
<u>Siedlungsflächen</u>	
Atkis Kartengrundlage mit Objektarten Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung und Ortslagen	https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdibb&url=https://geoportal.brandenburg.de/gson/xml?fileid=ce204f4a-8c1e-4edf-9196-fe1d50cbe1e3 (Stand April 2020)
<u>Schutzgebiete</u>	
Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete	Version 2.0; https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0; dl-de-by-2.0 ; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK 2019); https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/ ; über externe Weiterleitung; https://meta-ver.de/search/dls/#?servicelId=1C68E21C-05EB-4195-BFA4-FD1156AF00ED&datasetId=AB2F53A4-A68E-413F-84C4-A972D2A2DA0B ; Schutzgebiete Naturschutzrecht und Natura 2000; (Stand der Daten 2020)
FFH-Gebiete	Version 2.0; https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0; dl-de-by-2.0 ; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK 2019); https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/ ; über externe Weiterleitung: https://meta-ver.de/search/dls/#?servicelId=1C68E21C-05EB-4195-BFA4-FD1156AF00ED ; Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete des Landes Brandenburg; (Stand der Daten 2020)
EU-Vogelschutzgebiete sowie Horststandorte	Version 2.0; https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0; dl-de-by-2.0 ; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK 2019); https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/ ; über externe Weiterleitung; https://meta-ver.de/search/dls/#?servicelId=1C68E21C-05EB-4195-BFA4-FD1156AF00ED&datasetId=AB2F53A4-A68E-413F-84C4-A972D2A2DA0B%20 ; Vogelschutzgebiete (SPA) des Landes Brandenburg (Stand der Daten 2020)

Sachverhalt	Datenquelle
Freiraumverbund	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming - Maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
Arten- und Biotopschutz	
Gesetzlich geschützte Biotope	Version 2.0; https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0 ; https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/ ; Arten- und Biotopschutz, Lebensraumtypen über externe Weiterleitung; https://meta-ver.de/search/dls/#?servicelId=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&data-setId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2 ; Biotope, geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg (Stand der Daten 2020)
Wald und Waldfunktionen	dl-by-de/2.0 , Landesamt für Umwelt Brandenburg; https://isk.geobasis-bb.de/ows/at-kisbdIm_sf_wfs? ; ATKIS Digitales Basislandschaftsmodell AAA-Modell-basiert Brandenburg (WFS) Landesbetrieb Forst (Stand der Daten 2020)
Wasser	
Trinkwasserschutzgebiete	Version 2.0; https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0 ; dl-de-by-2.0 ; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK 2019); https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/ ; Gewässerbewirtschaftung; über externe Weiterleitung; https://meta-ver.de/search/dls/#?servicelId=8CC3E5BE-76AE-4E3A-9456-B8388591170A&data-setId=657B712B-9009-49C0-8C91-A373AA87291A ; Wasserschutzgebiete des Landes Brandenburg oder https://mlul.brandenburg.de/lu/gis/wsg.zip ; (Stand der Daten 2020)
Gewässer	dl-by-de/2.0 , Landesamt für Umwelt Brandenburg; https://isk.geobasis-bb.de/ows/at-kisbdIm_sf_wfs? ; ATKIS Digitales Basislandschaftsmodell AAA-Modell-basiert Brandenburg (WFS)
Überschwemmungsgebiete	Version 2.0; https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0 ; dl-de-by-2.0 ; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK 2019); https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/ ; Hochwasser; über externe Weiterleitung; https://meta-ver.de/search/dls/#?servicelId=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24 ; Festgesetzte Überschwemmungsgebiete des Landes Brandenburg; (Stand der Daten 2020)
Landschaft	

Landschaftsschutzgebiete	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK 2019); https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/ ; Schutzgebiete Naturschutzrecht und Natura 2000 über externe Weiterleitung; https://meta-ver.de/search/dls/#?serviceld=1C68E21C-05EB-4195-BFA4-FD1156AF00ED&datasetId=AB2F53A4-A68E-413F-84C4-A972D2A2DA0B ; Schutzgebiete nach Naturschutzrecht des Landes Brandenburg; (Stand der Daten 2020)
Boden	
Bodendenkmale	Kartierung von Baudenkmalen vom Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BDLAM 2020); Kartierung von Bodendenkmalen vom BDLAM https://gis-bldam-brandenburg.de/index.php?page=dienste.php (Stand der Daten 2020)

IV.2 Kriterien zur Bestimmung von Gebieten Rohstoffgewinnung

IV.2.1 Kriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung

VR01 hohe Sicherungswürdigkeit

- Bauwürdigkeit und vorhandene Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR mit Vorschlägen für Vorranggebiete in der Gesamtbewertung zwischen 12 und 16)

VR02 Seltenheit der Rohstoffe

- Einschätzung des LBGR hinsichtlich der Rohstoffqualität mit einem Mindestwert 2 „Qualitätsprodukt nach Aufbereitung“

VR03 geringe Raumnutzungskonflikte

Arbeitsschritt 1) Kriterienliste von erheblichen Raumnutzungskonflikten, die zur Nichtfestlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung führen

- Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in, dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich,
- Gewerbe- und Industriegebiete gemäß §§ 8 und 9 BauNVO,
- der Erholung dienende Gebiete gemäß § 10 BauNVO
- Größere Gewässer (sofern nicht durch Rohstoffabbau ursächlich entstanden),
- Freiraumverbund (Z 6.2 LEP HR),
- festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete,
- Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Special Protection Areas – SPA),
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiet),
- Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II,
- hochwertige und geschützte Waldbestandteile gemäß Waldfunktionskartierung*,
- Flugplätze (Landebahn und bauliche Anlagen),
- Sonderflächen Bundeswehr – militärische Sperrgebiete,
- großflächig gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte.

Arbeitsschritt 2) Kriterienliste von Raumnutzungskonflikten, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden, aber im Einzelfall (bei noch nicht absehbaren Minderungsbestimmungen zur Auflösung der Betroffenheit) nicht zur Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung führen können

- Landschaftsschutzgebiete,
- Trinkwasserschutzgebiete Zone III,
- genehmigte und Bestands-WEA außerhalb von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung,
- Vorkommen betroffener bedrohter Vogelarten (Horststandorte §19 BbgNatSchAG, z.B. Kranich: Schutzabstand von 500 m, soweit kein isolierter Einzelhorst),

- komplex geschützte Biotop nach BNatSchG und BbgNatSchAG,
- Bodendenkmalbereiche nach BbgDSchG.

VR04 gute Erschließbarkeit – vorhabensspezifisch erst im Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß Grundsatz der regionalplanerischen Festlegung möglich

VR05 Mindestgröße von 10 ha (im Falle von unmittelbarem räumlichem Anschluss von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für diese im Zusammenhang)

* Gemäß Schreiben des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 16.03.2020:

„Eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart kann auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensierbar sein. Die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen ist aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen. Dies gilt für Waldflächen, auf denen nachfolgende, nicht kompensierbare Waldfunktionen kartiert sind:

0100 Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort

2200 Wald auf exponierter Lage

3100 Lokaler Klimaschutzwald

3200 Lokaler Immissionsschutzwald

3300 Lärmschutzwald

4100 Sichtschutzwald

5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet

7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche

7200 Naturwald

7300 Arboretum

7510 Forstsaatgutbestand

7520 Samenplantage

7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung

7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung

7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung

7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung

7830 Bestattungswald

7900 Forstliche Genressource

8101 Erholungswald, Intensitätsstufe 01

8102 Erholungswald, Intensitätsstufe 02

8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG“

Anmerkung zu 2100: Einzelfallbeurteilung, sofern ursächlich abbaubedingt entstanden

Anmerkung zu 3200, 3300, 4100: Diese Waldfunktionen werden beachtet, sofern sie sich nicht aus bestehenden Betrieben ergeben bzw. die beabsichtigte Schutzfunktion nicht durch räumliche Verlagerung (z.B. im Rahmen bergbaulicher Betriebsplanfestsetzungen) erzielt werden kann.

IV.2.2 Kriterien zur Bestimmung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung

VB01 hohe Sicherungswürdigkeit

- Bauwürdigkeit und vorhandene Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR mit Vorschlägen für Vorbehaltsgebiete und Rohstoffpotenzialflächen in der Gesamtbewertung zwischen 8 und 14)

VB02 geringe Raumnutzungskonflikte

Arbeitsschritt 1) Kriterienliste von erheblichen Raumnutzungskonflikten, die zur Nichtfestlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung führen

- Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in, dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie Splittersiedlungen im Außenbereich,
- Gewerbe- und Industriegebiete gemäß §§ 8 und 9 BauNVO,
- der Erholung dienende Gebiete gemäß § 10 BauNVO
- Größere Gewässer (sofern nicht durch Rohstoffabbau ursächlich entstanden),
- Freiraumverbund (Z 6.2 LEP HR),
- festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete,
- Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG (Special Protection Areas – SPA),
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiet),
- Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II,
- hochwertige und geschützte Waldbestandteile gemäß Waldfunktionskartierung*,
- Flugplätze (Landebahn und bauliche Anlagen),
- Sonderflächen Bundeswehr – militärische Sperrgebiete,
- großflächig gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte,
- Eignungsgebiete für die Windenergienutzung.

Arbeitsschritt 2) Kriterienliste von Raumnutzungskonflikten, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können, zur regionalplanerischen Vorprüfung und Abwägung einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung

- Landschaftsschutzgebiete (Prüfung, ob Befreiungstatbestand in der LSG-Verordnung möglich),
- Trinkwasserschutzgebiete Zone III (in der Regel keine Minderungsmöglichkeit, aber Prüfung von Anströmrichtungen soweit Untersuchungen vorliegen),
- genehmigte und Bestands-WEA außerhalb von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung,
- Vorkommen betroffener bedrohter Vogelarten (Horststandorte §19 BbgNatSchAG, z.B. Kranich: Schutzabstand von 500 m, soweit kein isolierter Einzelhorst),
- komplex geschützte Biotop nach BNatSchG und BbgNatSchAG,
- Bodendenkmalbereiche nach BbgDSchG
- Vorrang würdige Landwirtschaftsflächen.

- VB03 gute Erschließbarkeit – vorhabenspezifisch erst im Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß Grundsatz der regionalplanerischen Festlegung möglich
- VB04 Mindestgröße von 10 ha (im Falle von unmittelbarem räumlichem Anschluss von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für diese im Zusammenhang)

* Gemäß Schreiben des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 16.03.2020:

„Eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart kann auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensierbar sein. Die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen ist aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen. Dies gilt für Waldflächen, auf denen nachfolgende, nicht kompensierbare Waldfunktionen kartiert sind:

- 0100 Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG
- 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort
- 2200 Wald auf exponierter Lage
- 3100 Lokaler Klimaschutzwald
- 3200 Lokaler Immissionsschutzwald
- 3300 Lärmschutzwald
- 4100 Sichtschutzwald
- 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet
- 7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche
- 7200 Naturwald
- 7300 Arboretum
- 7510 Forstsaatgutbestand
- 7520 Samenplantage
- 7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung
- 7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung
- 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
- 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung
- 7830 Bestattungswald
- 7900 Forstliche Genressource
- 8101 Erholungswald, Intensitätsstufe 01
- 8102 Erholungswald, Intensitätsstufe 02
- 8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG“

Anmerkung zu 2100: Einzelfallbeurteilung, sofern ursächlich abbaubedingt entstanden

Anmerkung zu 3200, 3300, 4100: Diese Waldfunktionen werden beachtet, sofern sie sich nicht aus bestehenden Betrieben ergeben bzw. die beabsichtigte Schutzfunktion nicht durch räumliche Verlagerung (z.B. im Rahmen bergbaulicher Betriebsplanfestsetzungen) erzielt werden kann.

IV.2.3 Tabellarische Übersicht der Kriterienanwendung auf die LBGR-Vorschläge

92 Für die vom LBGR vorgeschlagenen Vorranggebiete werden in nachstehender Tabelle entsprechend die Betroffenheiten nach den Kriterien VR03 aufgelistet:

Ifd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV NSG SPA FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
1	Berkenbrück-Ruhlsdorf			- 2100,2200 im NW, - (4100) um Abbau	LSG Nuthetal-Beelitzer Sander						
2	Damsdorf Am Vogelstangenberg										
3	Dobbrikow-Süd			fast vollständig 2100, (3200), (4100)	LSG Nuthetal-Beelitzer Sander						
4	Emstal				LSG Lehniner Wald- und Seengebiet im NW angrenzend				Flächen im zentralen Bereich		
5	Fichtenwalde-Nord			fast vollständig 8102, (3300 zur A9)	vollständig im LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet	fast vollständig in WSG Ferch Stufe III					
6	Fohrder Berg-Nord			- (2100), (3200) und (4100) in Randbereichen stattfindenden Abbaus	vollständig im LSG Westhavelland	vollständig in WSG Kaltenhausen Stufe III					
7	Fohrder Berg-Süd			- (2100) und (4100) in Randbereichen stattfindenden Abbaus	vollständig im LSG Westhavelland	vollständig in WSG Kaltenhausen Stufe III					
8	Fresdorfer Heide		FRV+NSG südöstlich angrenzend		vollständig im LSG Nuthetal-Beelitzer Sander	Hinweis der Gemeinde Nuthetal auf § 6 WHG Bund „Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung“ zur Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeiten von					

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV NSG SPA FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
						Wasser (incl. Grundwasser) insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung					
9	Glienick			- 2100 und 3100 im O - (3200) im O und S - (4100) im S							
10	Glindow										
11	Görzke			- (3200) und (4100) abbau- bedingt	vollständig LSG Hoher Fläming - Belziger Land- schaftswiesen						
12	Großwudicke	Siedlungs- bereiche wenig ent- fernt nörd- lich des Gebietes am Bahn- hof Groß- wudicke		- (3200) abbaubedingt	LSG Westha- velland östlich angrenzend				Flächen im W		
13	Güterfelde	Siedlungs- bereiche von Güter- felde im nordwest- lichen Randbe- reich									
14	Horstfelde-Nord	Bunga- lowsied- lung im randlichen nördlichen Bereich		- (2100) in Randbereichen des HBP - 2200 als schmaler Strei- fen im NO - 3100 ausgiebig im Gebiet - (3300) an B246 sowie im Randbereich des HBP im NW - (4100) in Randbereichen des HBP			Bodendenkmal- bereich im NO				

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV NSG SPA FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
15	Horstfelde-Süd	Forsthaus an B 246		- (2100) und (4100) in Randbereichen des HBP - 2200 Kleinstfläche im Bereich des HBP - 3100 im W sowie als Streifen im O - (3300) im Randbereich des HBP im W			Bodendenkmalbereich randlich im SW				
16	Knoblauch-Kapellberg			- (3200) zugleich 5400 als Kleinstfläche					wenig Flächen im SO		
17	Krahne										
18	Lietzow							eine WEA im N	Flächen innerhalb des Gebietes		
19	Lindower Heide										
20	Linthe			- (3200) und (3300) an Autobahn sowie bzgl. Gewerbegebiet					wenig Flächen im SW		
21	Linthe 2	angrenzender Siedlungsbereich von Linthe							wenig Flächen im O und SW		
22	Luckenwalde Weinberge-Ost										
23	Markendorf			- (4100) im N im Zusammenhang mit benachbartem Sandabbau							
24	Marzahne			- (2100) und (4100) in Randbereichen stattfindenden Abbaus	vollständig im LSG Westhavelland						
25	Michelsdorf					geplante Wasserschutzzone III in Teilen des Gebiets					
26	Möthlow				vollständig im LSG Westhavelland				wenig Flächen im SW		

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV NSG SPA FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
27	Nichel		FFH Obere Nieplitz im N angrenzend	(2100) Wald auf abbaubedingt erosionsgefährdeten Standorten	LSG Nuthetal-Beelitzer Sander im N angrenzend		Bodendenkmal im zentralen nördlichen Bereich				
28	Niederwerbig B		FFH Obere Nieplitz 100m westlich angrenzend		LSG Nuthetal-Beelitzer Sander im W angrenzend		Bodendenkmal im westlichen Bereich	genehmigte WEA westlich angrenzend			
29	Niemegk	umfangreich angrenzender Siedlungsbereich Niemegk N				Hälfte des Gebietes in WSG Stufe III					
30	Niemegk / An der Autobahn			- (2100) Wald auf abbaubedingt erosionsgefährdeten Standorten - 2200 - (3200) und (3300) an Autobahn sowie bzgl. Gewerbegebiet			Bodendenkmal südlich des früheren HBP				
31	Potsdam-Süd 1		vollständig im FRV		vollständig im LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet	vollständig in WSG Stufe III					
32	Potsdam-Süd 2		vollständig im FRV	- 2100 im W - 7710 im W - 8102 im gesamten Gebiet	vollständig im LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet	angrenzendes WSG in N und O	zentral im Gebiet gelegenes oberirdisches Bodendenkmal				
33	Rädel		östliche Hälfte des Gebiets im FRV	- 2100 im Zentralbereich - 7510 im westlichen Zentralbereich	vollständig im LSG Lehniner Wald- und Seengebiet						
34	Reetz-Nord				fast vollständig im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen				Flächen im N		

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV NSG SPA FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
35	Rietz-Nordwest							Festlegung WEG im umgebenden Bereich			
36	Schmetzdorf-Ost		östlicher Bereich im FRV								
37	Stechow-Bauernberge			- 2100 im W und S des Gebietes - 7710 im NW	vollständig im LSG Westhavelland						
38	Viesen										
39	Vietznitz			- (4100) als Kleinstfläche am östlichen Rand	vollständig im LSG Westhavelland				Kleinstfläche im SW		
40	Wahlsdorf			(2100) im Zusammenhang mit Rohstoffabbau							
41	Wollin, Großes Stück			(4100) im Zusammenhang mit laufendem Abbau	umgeben vom LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen	vollständig in WSG Zone III					
42	Wünsdorf		NSG+FFH außerhalb im SW angrenzend	(8102) im südlichen und südwestlichen Bereich (diese ist hier auf Flächen des bergbaulichen Betriebsplans und nach Bergbaugesetz festgelegt)							
43	Zachow			weitgehend im Bereich des genehmigten HBP: - 2100 und 2200 als Kleinstflächen - (4100) im Zusammenhang mit Abbau - 5400 in Randbereichen					Flächen in den Randbereichen im N und W		

93 Für die vom LBGR vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete und Rohstoffpotenzialflächen werden in nachstehender Tabelle entsprechend die Betroffenenheiten nach den Kriterien VB02 aufgelistet:

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV, NSG, SPA, FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
44	Baruth										
45	Bensdorf/Vehleener Berge		FRV im O und N des Gebiets	- 2100 in weiten Teilen im O					Flächen im SW		
46	Bensdorf-Ost			- 7710 als zwei randliche Kleinflächen					Flächen im zentralen Bereich		
47	Bensdorf-West			- 2100 Kleinstfläche im S - 7710 zwei Kleinflächen					Flächen im zentralen Bereich		
48	Fernneuendorf		NSG+FFH außerhalb im NO angrenzend	- zu großen Teilen 2200	Vollständig im LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide						
49	Fichtenwalde-Süd			- 8102 im NO und SW, (3300 zur A9 und Bahn)	vollständig LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet	östlicher Teil in WSG Ferch Stufe III					
50	Glau	bewohnte Gehöfte im S	FRV in großen Bereichen im O und W FFH im O	- 3100 und 8102 im S	vollständig im LSG Nuthetal-Beelitzer Sander		- 2 Bodenflächendenkmale im N und eins zentral		umfangreiche Flächen innerhalb des Gebietes		
51	Gortz	Gehöft nahe des Gebietes im NW	fast vollständig im FRV, vollständig im SPA, große Teile im FFH	- 2100 in Randbereichen im N - 7710 verstreute Bereiche im Gebiet	vollständig im LSG Westhavelland				Flächen im SW		Fischadlerhorst im NW des Gebietes
52	Gottsdorf			- südliche Hälfte 2100	LSG Nuthetal-Beelitzer Sander						
53	Götz			innerhalb des Gebiets fast flächendeckend: - 2100, 2200 - 7720	vollständig im LSG Brandenburger Osthavelniederung						Seeadlerhorst im Gebiet
54	Gräben			- (4100) im Zusammenhang mit früherem benachbartem Sandabbau	vollständig LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen						

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV, NSG, SPA, FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
55	Gräfendorfer Heide										
56	Gräningen-West			- 2100 im Gebiet nördlich der L98 sowie im südlichen Randbereich - 2200 im Gebiet nördlich der L98	vollständig im LSG Westhavelland				wenige Flächen innerhalb des Gebietes		
57	Hoppenrade	östlich angrenzender Siedlungsbereich		fast vollständig im Gebiet: - 3100 im O und zentral - 5400 fast komplettes Gebiet - 7710 im W			im überwiegenden Gebiet Flächenbodendenkmal				
58	Knoblauch	unmittelbar im N angrenzend							Flächen im nördlichen Bereich		
59	Medewitz-Ost	Siedlungsbereiche Medewitz im SW	fast vollständig im FRV NSG+FFH im SO	innerhalb des Gebiets: - 2100, 7510, 7710 - (3200) bzgl. Gewerbegebiet	fast vollständig im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen						
60	Möthlitz-Süd							WEA im Bestand südlich angrenzend	Flächen innerhalb des Gebietes		
61	Nennhausen			- 7710 als Kleinstfläche im SW	vollständig im LSG Westhavelland				umfangreiche Flächen innerhalb des Gebietes		
62	Niemegk-Süd	angrenzende Siedlungsbereiche von Niemegk im S und W									
63	Nitzahn			- 2100 in randlichen Bereichen				Berührungspunkt WEG im W	Flächen im zentralen Bereich und S		Fischadlerhorste südlich angrenzend

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV, NSG, SPA, FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
64	Oehna		fast vollständig im FRV	- (2100) Wald auf abbaubedingt erosionsgefährdetem Standort im NO							
65	Plötzin-Ost										
66	Pritzerbe		Randbereiche im N, O und S im FRV, NSG im N angrenzend, SPA+FFH im N und O angrenzend	- 7100 als Kleinfläche im Gebiet	- südliche und östliche Bereiche im LSG Brandenburger Wald- und Seengebiet - im N angrenzendes LSG Westhavelland		- Bodenflächendenkmal im O		umfangreiche Flächen innerhalb des Gebietes	Hochwasserschutzbereiche im NO	
67	Reetz 4				vollständig im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen						
68	Reetz-Süd	angrenzende Wohnbebauung im NW			westliche Hälfte im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen				Flächen im S		
69	Schlunkendorf			- vollständig 8102	vollständig im LSG Nuthetal-Beelitzer Sander						
70	Schmerzke			- 2100 v.a. im NO - (2100) Wald auf abbaubedingt erosionsgefährdeten Standort zentral - (3200) im N bzgl. Gewerbegebiet							
71	Schmetzdorf-Ost 1		vollständig im FRV								
72	Schöna-Kolpien			- 2100 in kleinem Bereich im NW							
73	Sernow-Süd						2 Bodenflächendenkmale zentral gelegen		Flächen im gesamten Gebiet		

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV, NSG, SPA, FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
74	Steinberg-Ost				vollständig im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen						
75	Tremsdorf	Hundeschule mitten im Gebiet	überwiegender Teil im FRV, große Teile im NSG+SPA+FFH	- 3100 und 7710 in zentralen und westlichen Bereichen	vollständig im LSG Nuthetal-Beelitzer Sander				Flächen im westlichen Bereich	HW-Betroffenheit im südlichen Bereich	
76	Treuenbrietzen-Krähenberg										
77	Vieritz								Flächen im gesamten Gebiet	im Bereich von HQ extrem	
78	Vieritz-Kattenberge			- 2100 in südlicher Hälfte sowie am nordwestlichen Rand - 7710 im SW							
79	Warsow				vollständig im LSG Westhavelland						
80	Wildenbruch-Nord			- 3200 in südlicher Hälfte	vollständig im LSG Nuthetal-Beelitzer Sander						
81	Wollin-Friesdorf				vollständig im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen						
82	Wollin-Gräben		südliche Hälfte im FRV	- (4100) im Zusammenhang mit früherem benachbartem Sandabbau	vollständig im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen						Brutplatz Schwarzschorch in direkter Nähe
83	Zachow		große Teile im FFH	- 2100 in verstreuter Lage - 2200 im gesamten Gebiet - (4100) im Zusammenhang mit benachbartem Abbaugelände - 5400 im gesamten Gebiet		südöstlich angrenzendes WSG Zachow-Tremmen Stufe III					

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV, NSG, SPA, FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
84	Zossen			- 2100, 2200 im NW - 3100 im N - 8102 fast komplettes Gebiet							
85	Bergholz-Rehbrücke		vollständig im FRV	- zu großen Teilen 2100 und 2200 - 8102 im gesamten Gebiet	vollständig im LSG Nuthetal-Beelitzer Sander						
86	Frankenfelde		NSG außerhalb im N angrenzend		LSG Nuthetal-Beelitzer Sander						
87	Görzke	angrenzender Siedlungsbereich von Görzke im S		- 8102 am östlichen Rand	vollständig im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen				Flächen innerhalb des Gebietes		
88	Grebs							8 WEA im Bestand, WEG im westlichen Bereich	Flächen innerhalb des Gebietes		
89	Groß Glienicke-Nord		vollständig im FRV+NSG	- 3100 im Süden	vollständig im LSG Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft						
90	Kallinchen-Süd		NSG+FFH außerhalb an südwestlichster Spitze angrenzend	- 2100, 2200 im N und W - 3100 im N und O - 3300 an Ecke im NO - 8102 östliche Hälfte des Gebiets fast vollständig							im N zwei Seeadlerhorste
91	Krahne-Ost										im SW Fischadler angrenzend
92	Lindenbrück		NSG+FFH außerhalb im NW angrenzend	- 2100 im W - 2200 im W - 3100 im N - 8102 im N	vollständig im LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide	vollständig im WSG Lindenbrück Stufe III					

lfd. Nr.	Gebietsname	Wohngebäude	FRV, NSG, SPA, FFH	Waldfunktionsnr. (in Klammern mit Einschränkungen gemäß Kriterienliste)	LSG	WSG	Bodendenkmal	Windenergie	Vorrangwürdige Landwirtschaft	HW	TAK bzw. Horste
93	Medewitz	Siedlungsbereiche von Medewitzerhütten im O			vollständige Lage im LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen						
94	Plötzin-Ost	bewohnte Gehöfte im NW		- 5400 im NW					Flächen im westlichen Randbereich		
95	Rädel-Nord	Siedlungsbereiche von Rädel im SW des Gebiets	fast vollständig im FRV, übrige Bereiche bewohnt, fast vollständig im NSG+FFH	- 2100 im O - 7710 an mehreren Stellen im Gebiet - 8102 im nördlichen Gebiet	vollständig im LSG Lehniner Wald- und Seengebiet (außer Siedlungsbereich)						
96	Rietz-Ost										
97	Rietz-Süd			- in südlicher Gebietsrandlage: 2100 und 7720							
98	Schlunkendorf-Südost			- fast vollständig 8102	vollständig im LSG Nuthetal-Beelitzer Sander				Flächen im südlichen Randbereich		
99	Trechwitz		FRV im nördlichen Randbereich		LSG Lehniner Wald- und Seengebiet im SW angrenzend				Flächen innerhalb des Gebietes		
100	Vieritz-Kattenberge-Nord		fast vollständig im FRV	- 2100 in weiten Teilen im Gebiet	Vollständig im LSG Westhavelland						
101	Warsow-West		große Teile im S als SPA	- 2100 in zentralen Teilen sowie in Randbereichen im W und O - 3100 in östlichen Randbereichen - 4100 in östlichen Randbereichen - 5400 in zentralen Teilen sowie in Randbereichen im W und O - 7710 im O	vollständig im LSG Westhavelland				umfangreiche Flächen innerhalb des Gebietes		

V. Quellen

- [1] **Foto** Regionale Planungsstelle
- [2] **Monitoring zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020, Kapitel 3, Abschnitt 3.3 „Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“**, RPS Havelland-Fläming in Zusammenarbeit mit dem LBGR, September 2017
- [3] **Commodity TopNews 62 (2020): Kies - Der wichtigste heimische Baurohstoff**, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Produkte/Downloads/Commodity_Top_News/Rohstoffwirtschaft/62_kies.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- [4] **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35), in Kraft getreten am 01.07.2019, <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8141>
- [5] **Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne (RegPI RL)** vom 21.11.2019 (Amtsblatt Nr. 49 vom 11.12.2019)
- [6] **Arbeitshilfe der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg** Kapitel E – Baustein Grundfunktionale Schwerpunkte (Arbeitsstand: 12.12.2019)
- [7] **Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (Reg-BkPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11)
- [8] **Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- [9] **Raumordnungsverordnung** vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 13.5.2019 I 706
- [10] **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- [11] **Bevölkerungsvorausberechnung des Landes Brandenburg 2017 bis 2030**, Landesamt für Bauen und Verkehr sowie Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht A I 8 - u / 18, November 2018, https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Statistiken/statistik_SB.asp?Ptyp=700&Sageb=12015&creg=BBB&anzwer=6
- [12] **Statistische Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg**, Potsdam - <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/> abgerufen über das Planungsinformationssystem Berlin-Brandenburg des Landesamts für Bauen und Verkehr, Hoppegarten am 23. April 2020, weiter aufbereitet in der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming

- [13] **Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Studie „Kies – der wichtigste heimische Baurohstoff“** 01.03.2020, abgerufen am 07.07.2020 über www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/Produkte/Downloads/Commodity_Top_News/Rohstoffwirtschaft/62_kies.pdf
- [14] **Planungsinformationssystem Berlin-Brandenburg** des Landesamts für Bauen und Verkehr, Hoppegarten <https://lbv.brandenburg.de/621.htm>